



Rechnungshof  
Österreich

Unabhängig und objektiv für Sie.

# Bericht des Rechnungshofes

WIPARK Garagen GmbH

Reihe WIEN 2018/3



## Vorbemerkungen

### Vorlage

Der Rechnungshof erstattet dem Gemeinderat der Stadt Wien gemäß Art. 127 Abs. 6 Bundes-Verfassungsgesetz nachstehenden Bericht über Wahrnehmungen, die er bei einer Gebarungsüberprüfung getroffen hat.

### Berichtsaufbau

In der Regel werden bei der Berichterstattung punktweise zusammenfassend die Sachverhaltsdarstellung (Kennzeichnung mit 1 an der zweiten Stelle der Textzahl), deren Beurteilung durch den Rechnungshof (Kennzeichnung mit 2), die Stellungnahme der überprüften Stelle (Kennzeichnung mit 3) sowie die allfällige Gegenüberung des Rechnungshofes (Kennzeichnung mit 4) aneinandergereiht. Das in diesem Bericht enthaltene Zahlenwerk beinhaltet allenfalls kaufmännische Auf- und Abrundungen.

Der vorliegende Bericht des Rechnungshofes ist nach der Vorlage über die Website des Rechnungshofes „<http://www.rechnungshof.gv.at>“ verfügbar.

#### IMPRESSUM

Herausgeber: Rechnungshof  
1031 Wien,  
Dampfschiffstraße 2  
<http://www.rechnungshof.gv.at>

Redaktion und Grafik: Rechnungshof  
Herausgegeben: Wien, im Februar 2018

#### AUSKÜNFTE

Rechnungshof  
Telefon (+43 1) 711 71 - 8644  
Fax (+43 1) 712 49 17  
E-Mail [presse@rechnungshof.gv.at](mailto:presse@rechnungshof.gv.at)

[facebook/RechnungshofAT](https://www.facebook.com/RechnungshofAT)  
Twitter: @RHSprecher

## Inhaltsverzeichnis

<b>Abkürzungsverzeichnis</b>	5
<b>Kurzfassung</b>	7
<b>Kenndaten</b>	10
<b>Prüfungsablauf und –gegenstand</b>	10
<b>Überblick</b>	11
<b>Strategie und Ziele der Gesellschaft</b>	12
Strategie und Schwerpunktsetzung	12
Unternehmensziele und Kennzahlen	13
<b>Wirtschaftliche Lage</b>	15
Bilanz	15
Gewinn– und Verlustrechnung	18
<b>Standortentwicklung und Betriebsführung</b>	20
Überblick über die Standortentwicklung	20
Controlling der Garagenstandorte	24
Verkaufsprozesse	25
Investitionen und Kalkulationen	28
Kündigung von Betriebsführungsverträgen im Jahr 2013	31
Nachweis von Pflichtstellplätzen	33

<b>Kundenzufriedenheit, Beschwerdemanagement und Tarifgestaltung</b> _____	35
Kundenzufriedenheit und Beschwerdemanagement _____	35
Tarifgestaltung _____	36
<b>Managerverträge</b> _____	38
Anwendung des Stellenbesetzungsgesetzes _____	38
Ausgestaltung der Managerverträge _____	40
Bezugsregelungen _____	42
<b>Internes Kontrollsystem</b> _____	47
Grundlagen und Aufbau des Internen Kontrollsystems _____	47
Internes Kontrollsystem im Bereich Beschaffung _____	49
<b>Compliance</b> _____	51
Einrichtung, Organisation und Maßnahmen _____	51
Code of Conduct _____	54
<b>Schlussempfehlungen</b> _____	56
<b>Anhang: Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger</b> _____	59

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Kennzahlen gemäß Zielwertvereinbarungen für den Konzernbereich Garagen _____	14
Tabelle 2:	Aktiva _____	15
Tabelle 3:	Passiva _____	16
Tabelle 4:	Verbindlichkeiten aus Cash Pooling und Darlehen gegenüber der Stadt Wien _____	17
Tabelle 5:	Gewinn– und Verlustrechnung _____	18
Tabelle 6:	Anzahl der von der Wipark betreuten Garagenstandorte _____	21
Tabelle 7:	Anzahl der von der Wipark betreuten PKW–Stellplätze _____	21
Tabelle 8:	Wertgrenzen bei Vergabe von Liefer– und Dienstleistungsaufträgen _____	49

---

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Zeitliche Abfolge der Vertragsgestaltungen der Geschäftsführer der Wipark_____	39
--------------	---	----

## Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
ASVG	Allgemeines Sozialversicherungsgesetz, BGBl. 189/1955 i.d.g.F.
BezBegrBVG	Bezügebegrenzungsgesetz, BGBl. I Nr. 64/1997 i.d.g.F.
BGBl.	Bundesgesetzblatt
bspw.	beispielsweise
bzw.	beziehungsweise
EBIT	Earnings before Interest and Taxes (Betriebsergebnis vor Zinsen und Steuern)
engl.	englisch
etc.	et cetera
EUR	Euro
exkl.	exklusive
(f)f.	folgend(e) (Seite, Seiten)
G(es)mbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GZ	Geschäftszahl
i.d.(g.)F.	in der (geltenden) Fassung
IKS	Internes Kontrollsystem
inkl.	inklusive
Kft.	Korlátolt Felelősségű Társaság (nach ungarischem Recht errichtete und bestehende Gesellschaft mit beschränkter Haftung)
LGBl.	Landesgesetzblatt
m	Meter
Mio.	Million(en)
Nr.	Nummer
P & R	Park & Ride
PKW	Personenkraftwagen
PWG	Parkraum Wien Management GmbH

---

rd.	rund
RGBL.	Reichsgesetzblatt
RH	Rechnungshof
ROFA	Return on Fixed Assets (Rentabilitätskennzahl)
S.	Seite
StF	Stammfassung
STPM	Städtische Parkraummanagement Gesellschaft mbH
TZ	Textzahl(en)
u.a.	unter anderem
USt	Umsatzsteuer
WACC	Weighted Average Cost of Capital (gewichteter Kapitalkostensatz)
WGarG 2008	Wiener Garagengesetz 2008, LGBl. Nr. 46/2010 i.d.g.F.
Wiener Stadtwerke	Wiener Stadtwerke Holding AG
Wipark	WIPARK Garagen GmbH
z.B.	zum Beispiel



## Wirkungsbereich

### Stadt Wien

## WIPARK Garagen GmbH

### Kurzfassung

Der RH überprüfte von September 2016 bis Jänner 2017 die WIPARK Garagen GmbH (**Wipark**) in Wien. Ziel war, die Unternehmensziele, die wirtschaftliche Lage und Entwicklung, den Umfang der Investitionstätigkeit, die Gestaltung der Managerverträge und der Compliance Richtlinien, das Interne Kontrollsystem sowie die Maßnahmen zur Erhebung und Steigerung der Kundenzufriedenheit zu beurteilen. Der überprüfte Zeitraum umfasste im Wesentlichen die Jahre 2012 bis 2015. (TZ 1)

Wesentliche strategische Ziele der Wipark als Tochterunternehmen der Wiener Stadtwerke Holding AG (**Wiener Stadtwerke**) waren der Kauf, die Pacht und die Betriebsführung von Garagen unter Berücksichtigung von Mindestrentabilitäten. Aufgrund einer Neustrukturierung des Konzernbereichs Garagen war ab dem Jahr 2016 die gesamte Geschäftstätigkeit des Konzernbereichs Garagen in der Wipark vereint. Ende des Jahres 2015 betreute sie 73 Garagenstandorte mit 20.891 PKW-Stellplätzen. (TZ 2)

Entsprechend ihrem strategischen Ziel konzentrierte die Wipark ihre Tätigkeit auf den Raum Wien und Umgebung. Durch den Verkauf einer Garage in Graz sowie ihrer verlustbringenden Unternehmensbeteiligung in Ungarn kam sie diesem Ziel nach. Die Verkäufe erfolgten grundsätzlich im Sinne der Mitteilung der Europäischen Kommission betreffend Elemente staatlicher Beihilfe bei Verkäufen von Bauten oder Grundstücken durch die öffentliche Hand. (TZ 3, TZ 9)

Ab dem Jahr 2013 war das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit der Wipark positiv (2013: 2,96 Mio. EUR; 2015: 5,91 Mio. EUR). Diese positive Ergebnisentwicklung war vor allem auf die Neustrukturierung des Konzernbereichs Garagen und eine Verlängerung der Nutzungsdauer der Garagen auf 75 Jahre zurückzuführen. (TZ 6)

Bei der Wipark handelte es sich um ein anlagenintensives Unternehmen. Der Anteil des Anlagevermögens, gemessen an der Bilanzsumme, lag bei 98,4 %. Der Eigenkapitalanteil inkl. Investitionszuschüssen lag im Jahr 2015 bei 35,9 %. Die Verbindlichkeiten

aus dem Cash Pooling und Darlehen gegenüber der Stadt Wien stiegen von 73,29 Mio. EUR (2012) um 48,6 % auf 108,94 Mio. EUR im Jahr 2015 an. (TZ 5)

Für die Jahre 2012 bis 2015 beliefen sich die Investitionen der Wipark in das Anlagevermögen in Summe auf rd. 119,17 Mio. EUR. Bei den Sachanlagen handelte es sich in den Jahren 2012 und 2013 zu einem großen Teil um umgründungsbedingte Zugänge, in den Jahren 2014 und 2015 um Investitionen in neue Garagenstandorte. Die den Investitionen zugrunde liegenden Kalkulationen erfolgten dabei teilweise auf Basis von zu optimistischen Annahmen bzw. einer Nutzungsdauer, welche die vertraglichen Laufzeiten überschritt. (TZ 5, TZ 10)

Vor der Auflösung von Betriebsführungsverträgen im Jänner 2013 lag keine ausreichende Übersicht über die – aufgrund der vertraglichen Verpflichtungen über die gesamte Laufzeit – zu leistenden Zahlungen vor. Dadurch schätzte die Wipark das wirtschaftliche Risiko der Vertragsauflösung als zu gering ein. (TZ 11)

Das Tarifsystem der Wipark stand grundsätzlich im Wettbewerb mit privaten Garagenbetreibern und orientierte sich – mit Ausnahme von tarifgebundenen Garagen – an den Marktpreisen. Die Wipark kalkulierte für jede Garage Standardtarife für Kurz- und Dauerparken, vergab allerdings auch Ermäßigungen. Die Vergabe von ermäßigten Tarifen war nicht durchgehend an eine Mindestmenge an zu diesem Tarif vermieteten Stellplätzen gebunden, sodass für die Wipark kein wesentlicher wirtschaftlicher Vorteil durch eine höhere Garagenauslastung entstand. (TZ 14)

Ein Geschäftsführer wurde ohne vorangegangene Ausschreibung nach dem Stellenbesetzungsgesetz bestellt und wiederbestellt. Die Verträge mit den Geschäftsführern der Wipark entsprachen weitgehend der Vertragsschablonenverordnung des Bundes, jedoch waren einige Punkte nicht dezidiert geregelt. (TZ 15, TZ 16)

Die Geschäftsführer hatten neben ihrem Gehalt zusätzlich Anspruch auf einen variablen Bezugsbestandteil von maximal 25 % des jeweiligen Jahresbruttogehalts. Dieser war vom Erreichen von im Vorhinein vereinbarten Zielen abhängig. Die Zielvereinbarung erfolgte in zwei Fällen erst im 1. Quartal des betreffenden Geschäftsjahres. (TZ 17)

Im August 2015 hatten die Wiener Stadtwerke die Konzernrichtlinie „Internes Kontrollsystem des Wiener Stadtwerke Konzerns“ erlassen, welche mit August 2016 bei der Wipark in Kraft trat. Davor waren die Regelungen zum Internen Kontrollsystem in verschiedenen Organisationshandbüchern und diversen Richtlinien festgeschrieben. Die von der Wipark eigens erlassene interne Beschaffungsrichtlinie deckte Auftrags-erweiterungen – z.B. durch Zusatzaufträge oder Mengenmehrungen – nicht ab. Dadurch waren die Mindestanzahl der Angebote und die Einhaltung der für die Genehmigung ausschlaggebenden Wertgrenzen nicht sichergestellt. (TZ 20, TZ 21)

Die Wiener Stadtwerke hatten im November 2013 die Konzernrichtlinie „Compliance Management System“ erlassen, welche die Grundsätze, die Aufgaben und die Kompetenzen ihres einheitlichen Compliance Management Systems regelte. Die Wipark führte die jährlich vorgesehene Risikoanalyse zur Identifizierung und Bewertung von Compliance-Risiken sowie die zur Beurteilung der Wirksamkeit des Compliance Management Systems vorgesehenen Prüfungen nicht durch. (TZ 22)

Die wesentlichen Empfehlungen des RH an die Wipark waren:

- In Zukunft wären bei den Bestellungen und Wiederbestellungen der geschäftsführenden Leitungsorgane die Vorgaben des Stellenbesetzungsgesetzes hinsichtlich der Veröffentlichungspflicht der Ausschreibung von Managern einzuhalten und es wären die Funktionen öffentlich auszuschreiben.
- Die Zielvereinbarungen wären, wie in den Geschäftsführerverträgen vorgesehen, jährlich in Vorhinein abzuschließen. Dabei wäre auf einen über die normalerweise zu erwartenden Leistung hinausgehenden Erfolg abzustellen. Die Ziele sollten hinsichtlich Zielinhalt, Zielausmaß und Messgröße so genau beschrieben sein, dass eine Beurteilung der Ziele zweifelsfrei durchgeführt werden kann.
- Die Beurteilung der Zielerreichung wäre aufgrund der mit den geschäftsführenden Leitungsorganen vereinbarten Ziele durchzuführen. Bei Nichterreichung der vereinbarten Ziele wären die Zielerreichungsprämien entsprechend der vorgesehenen Gewichtung zu reduzieren.
- Ermäßigte Tarife für Beschäftigte von Unternehmen oder öffentlichen Stellen wären verstärkt an eine Mindestzahl an gemieteten Stellplätzen zu binden. Nachvollziehbare Kriterien für die Vergabe von Sondertarifen wären zu definieren und einzuhalten. (TZ 24)

## Kenndaten

WIPARK Garagen GmbH		
<b>Rechtsgrundlage</b>	GmbH–Gesetz, RGBL. Nr. 58/1906 i.d.g.F. Wiener Garagengesetz 2008 (WGarG 2008), LGBl. Nr. 46/2010 i.d.g.F.	
		Anteile in %
<b>Gesellschafter</b>	Wiener Stadtwerke Holding AG	99,37
	Beteiligungsmanagement IWS Verwaltungs GmbH	0,63
	<b>gesamt</b>	<b>100,00</b>

Gebarung	2012	2013	2014	2015	Veränderung 2012/2015
	in Mio. EUR				in %
Bilanzsumme	138,51	168,32	178,19	187,24	35,2
Anlagevermögen	136,07	164,22	174,87	184,29	35,4
Eigenkapital inkl. Investitionszuschüsse	49,32	60,18	63,80	67,28	36,4
Verbindlichkeiten aus Cash Pooling und Darlehen	73,29	93,11	105,44	108,94	48,6
Betriebsleistung	17,79	22,71	19,54	23,11	29,9
Personalaufwand	2,93	3,29	3,85	3,89	32,8
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-0,79	2,96	3,85	5,91	–
	in Vollzeitäquivalenten				
Personalstand	55,20	61,80	64,71	65,25	18,2

Rundungsdifferenzen möglich

Quellen: Jahresabschlüsse der Wipark; RH

## Prüfungsablauf und –gegenstand

- 1 (1) Der RH überprüfte von September 2016 bis Jänner 2017 die WIPARK Garagen GmbH (**Wipark**) in Wien.

Ziel der Überprüfung war die Beurteilung

- der Unternehmensziele,
- der wirtschaftlichen Lage und Entwicklung,
- des Umfangs der Investitionstätigkeit,
- der Gestaltung der Managerverträge und der Compliance–Richtlinien,

- des Internen Kontrollsystems sowie
- der Maßnahmen zur Erhebung und Steigerung der Kundenzufriedenheit.

(2) Der überprüfte Zeitraum umfasste im Wesentlichen die Jahre 2012 bis 2015. In Einzelfällen berücksichtigte der RH auch Sachverhalte außerhalb dieses Zeitraums.

(3) Zu dem im August 2017 übermittelten Prüfungsergebnis nahmen die Wipark und die Stadt Wien im Oktober 2017 Stellung. Der RH erstattete seine Gegenäußerung im Jänner 2018.

## Überblick

2 (1) Gegenstand der Wipark waren im Wesentlichen der Betrieb und das Management von Garagen und Kraftfahrzeugabstellplätzen jeder Art sowie die Planung und die Durchführung von Bauprojekten, die die Parkraumbewirtschaftung oder die Errichtung und den Betrieb von Parkgaragen betrafen. Auch der Erwerb, der Verkauf, die Vermietung und die sonstige Verwertung von Liegenschaften, insbesondere solche mit Abstellplätzen für Kraftfahrzeuge, zählten zum Unternehmensgegenstand.

(2) Die Städtische Parkraummanagement Gesellschaft mbH (**STPM**) und die Parkraum Wien Management GmbH (**PWG**), zwei ehemalige Konzernunternehmen der Wiener Stadtwerke Holding AG (**Wiener Stadtwerke**), hatten die Wipark im Jahr 2009 erworben.

Im Vorfeld einer Neustrukturierung des Konzernbereichs Garagen, die zur Zeit der Überprüfung durch den RH in Umsetzung war, kam es zu zahlreichen Umgründungen von Unternehmen (vorwiegend Verschmelzungen). Im Dezember 2015 wechselte aufgrund der Neustrukturierung der Eigentümer der Wipark. Die Wiener Stadtwerke erwarben 99,37 % der Anteile an der Wipark, die früher die PWG gehalten hatte. Den restlichen Anteil von 0,63 % übertrug die WSTW Stadtwerke Vermögensverwaltung GmbH an die Beteiligungsmanagement IWS Verwaltungs GmbH. Durch diesen Umgründungsvorgang entstand eine „Schwesternstruktur“ zwischen der Wipark und der PWG, die beide Tochtergesellschaften der Wiener Stadtwerke waren. Dadurch waren die Voraussetzungen für die Verschmelzung dieser beiden Tochtergesellschaften im Jahr 2016 (rückwirkend zum 1. Jänner) gegeben. Danach war die gesamte Geschäftstätigkeit des Konzernbereichs Garagen in der Wipark vereint.

Ziel der Zusammenführung des Garagenbereichs war die Konzentration auf ein Unternehmen und die damit verbundene Nutzung von Synergieeffekten. Die Wipark betreute Ende des Jahres 2015 insgesamt 73 Garagenstandorte mit 20.891 PKW-Stellplätzen (siehe [TZ 7](#)).

## Strategie und Ziele der Gesellschaft

### Strategie und Schwerpunktsetzung

**3.1** (1) Die Wipark war als Konzernunternehmen in den Strategie- und Planungsprozess der Wiener Stadtwerke eingebunden. Daraus resultierten wesentliche Vorgaben der Wiener Stadtwerke für die Unternehmensentwicklung der Wipark, wie bspw. der Verkauf von nicht in Wien befindlichen Garagen. Darauf aufbauend erarbeitete die Wipark im Jahr 2013 im Rahmen einer durch ein Consulting-Unternehmen begleiteten Unternehmensanalyse u.a. die Strategie und definierte auch das Kernleistungsspektrum.

Wesentliches strategisches Ziel war die Konzentration auf den Raum Wien und Wien-Umgebung. Die Kernleistungen waren Kauf, Pacht und Betriebsführung von Garagen unter Berücksichtigung von Mindestrentabilitäten. Als Ergänzung war die Erbringung von Serviceleistungen bei Einhaltung betriebswirtschaftlicher Vorgaben möglich. Planung, Entwicklung und Neubau galten – im Hinblick auf die Häufigkeit, die Kapitalintensität und das Risiko – nicht als Kernleistungen.

(2) Die Wipark veräußerte im Jahr 2013 ihre Garage in Graz und im Jahr 2015 ihre Beteiligung in Ungarn (siehe **TZ 9**). Die Standortentwicklung erfolgte entsprechend der Strategie über den Kauf von Garagen sowie neue Pacht- und Betriebsführungsverträge (siehe **TZ 10**).<sup>1</sup> Als Serviceleistung entwickelte die Wipark ein Parkservice für Gäste von Innenstadt-Hotels („Valet Parking“), über dessen positive betriebswirtschaftliche Entwicklung sie ab 2014 quartalsweise dem Aufsichtsrat berichtete.

**3.2** Der RH hielt fest, dass die Wipark ausgehend vom Strategie- und Planungsprozess der Wiener Stadtwerke eine Strategie für die Unternehmensentwicklung definierte und diese grundsätzlich umsetzte. Durch den Verkauf der Garage in Graz im Jahr 2013 und der Beteiligung in Ungarn im Jahr 2015 kam die Wipark der geforderten Konzentration auf den Raum Wien nach (siehe **TZ 9**).

Die Aktivitäten der Wipark im überprüften Zeitraum entsprachen dem Kernleistungsspektrum.

Das zusätzliche Angebot an „Valet Parking“ trug zur Ergebnisverbesserung bei.

---

<sup>1</sup> Zwei in den Jahren 2012 bis 2014 abgewickelte Bauprojekte waren bereits vor Festlegung des Kernleistungsspektrums beschlossen worden.

## Unternehmensziele und Kennzahlen

### 4.1

(1) Die Unternehmensziele für die Wipark bzw. den Konzernbereich Garagen<sup>2</sup> leiteten sich für die Jahre 2013 bis 2015 aus der Ziellandkarte der Wiener Stadtwerke ab. Dabei vereinbarte der Vorstand der Wiener Stadtwerke mit der Geschäftsführung der Wipark nach einer internen Evaluierung der Ziele des jeweiligen Vorjahres Maßnahmen und Zielwerte für den Konzernbereich Garagen. Auf diesen Zielwertvereinbarungen bauten in weiterer Folge die Mehrjahres- und Wirtschaftsplanung sowie die Zielvereinbarungen für die Geschäftsführung (siehe [TZ 17](#)) auf.

(2) Die Zielwertvereinbarungen für den Konzernbereich Garagen bezogen sich im überprüften Zeitraum häufig auf unterschiedliche Kennzahlen (siehe Tabelle 1). Auch in den Mehrjahresplänen variierten die Kennzahlen in den einzelnen Jahren. Bei den meisten Kennzahlen waren laut Kennzahlenhandbuch der Wiener Stadtwerke mehrere Berechnungsschritte, bspw. eine Bereinigung um Sondereffekte, und teilweise die Einbeziehung weiterer Kennzahlen erforderlich. Die Kennzahlen waren teilweise nicht unmittelbar aus den Rechenwerken ableitbar und erlaubten damit eine Interpretation bzw. unterschiedliche Auslegung.

(3) Im Jahr 2015 fand ein sogenannter „Strategiedialog“ statt, weil laut Wipark und Wiener Stadtwerken beabsichtigt war, das System der Kennzahlen und der Berichterstattung umzustellen. Ziel war es, der Planung und der Berichterstattung eine überschaubare Anzahl von aussagekräftigen Kennzahlen zugrunde zu legen. Dieser „Strategiedialog“ mündete in einer neustrukturierten Zielwertvereinbarung für die Jahre 2017 bis 2021.

---

<sup>2</sup> Der Konzernbereich Garagen umfasste bis zur letzten Verschmelzung rückwirkend zum 1. Jänner 2016 auch mit der Wipark verbundene, im Garagenbereich tätige Gesellschaften (u.a. Parkraum Wien Management GmbH).

**Tabelle 1: Kennzahlen gemäß Zielwertvereinbarungen für den Konzernbereich Garagen**

Jahr der Vereinbarung	Zielwertvereinbarungen						Strategiedialog
	2011	2012	2013	2014	2015 <sup>1</sup>	2016	2015
Geltungszeitraum	für 2016		2014 bis 2018	2015 bis 2019		2017 bis 2021	
<b>Kennzahlen</b>							
ROFA <sup>2</sup>	ja	nein	ja	ja	nein	nein	ja
Return-Spread	ja	nein	nein	nein	nein	nein	nein
Verschuldungsmultiple <sup>3</sup>	ja	nein	nein	nein	nein	nein	ja
spezifische Betriebskosten (pro Stellplatz und Monat)	ja	nein	ja	nein	nein	nein	nein
Auslastung Garagenplätze	nein	nein	ja	nein	nein	nein	nein
Finanzlage	nein	nein	ja	ja	nein	ja	ja
maximale Verschuldensgrenze	nein	nein	ja	ja	nein	nein	nein
Ergebnis Cashflow <sup>4</sup>	nein	nein	nein	nein	nein	ja	nein
Free Cashflow <sup>5</sup>	nein	nein	nein	nein	nein	ja	nein
Eigenmittelquote	nein	nein	nein	nein	nein	ja	nein
clean EBIT bereinigt <sup>6,7</sup>	nein	nein	nein	nein	nein	nein	ja
Investitionen	nein	nein	nein	nein	nein	nein	ja
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	nein	nein	nein	nein	nein	nein	ja
betreute PKW-Stellplätze (inkl. Stellplatzäquivalente)	nein	nein	nein	ja	nein	ja	ja
betreute Stellplätze pro Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter	nein	nein	nein	ja	nein	ja	ja
durchschnittliche Dauerparkeranzahl/Monat	nein	nein	nein	nein	nein	ja	nein
durchschnittliche Anzahl an Kurzparkvorgängen/Monat	nein	nein	nein	nein	nein	ja	nein

<sup>1</sup> Im Jahr 2015 wurden keine Zielwertvereinbarungen abgeschlossen, sondern es fand ein Strategiedialog statt.

<sup>2</sup> ROFA (Return on Fixed Assets): Der ROFA ist eine Variante der Gesamtkapitalrentabilität, wobei der ROFA die Rentabilität angibt, die sich ergeben hätte, wenn langfristiges Kapital nur in Höhe des Anlagevermögens erforderlich gewesen wäre.

<sup>3</sup> Verschuldungsmultiple: Verhältniskennzahl aus Nettofinanzverbindlichkeiten und EBITDA (Ergebnis vor Zinsen, Steuern und Abschreibungen); dient der Darstellung, inwiefern eine Entschuldung eines Unternehmens möglich ist.

<sup>4</sup> Ergebnis Cashflow (operativer Cashflow): Überschuss der regelmäßigen betrieblichen Einnahmen über die regelmäßigen laufenden betrieblichen Ausgaben; berechnet aus dem Jahresüberschuss unter Berücksichtigung aller nicht zahlungswirksamen Aufwendungen und Erträge.

<sup>5</sup> Free Cashflow: Cashflow aus dem operativen Bereich und dem Cashflow aus der Investitionstätigkeit; zeigt auf, wieviel Cash operativ nach Abzug der Investitionen im Unternehmen bleibt.

<sup>6</sup> EBIT (Earnings before Interest and Taxes): Ergebnis vor Zinsen und Steuern

<sup>7</sup> clean EBIT bereinigt: um Sondereffekte und den Zinsanteil für Pensionsrückstellungen bereinigtes EBIT

Quellen: Wipark; Wiener Stadtwerke; RH



**4.2** Der RH stellte kritisch fest, dass hinsichtlich der in den Zielwertvereinbarungen und den Mehrjahresplänen verwendeten Kennzahlen im überprüften Zeitraum von 2011 bis 2016 keine Kontinuität gegeben war. Zusätzlich bedurften die Kennzahlen aufgrund von Adaptierungen und Bereinigungen im Zuge der Berechnung zusätzlicher Erläuterungen. Damit war eine langfristige Beurteilung der Unternehmensentwicklung erschwert. Die Kombination von Finanz- und Leistungs- bzw. strategischen Kennzahlen, die im Jahr 2016 mit der Zielwertvereinbarung eingeführt wurde, erachtete der RH als zweckmäßig.

Der RH empfahl der Wipark, gemeinsam mit den Wiener Stadtwerken auf die Kontinuität der verwendeten Kennzahlen zu achten, um die Unternehmensentwicklung langfristig beurteilen zu können und möglichst einfach zu ermittelnde und aussagekräftige Kennzahlen heranzuziehen.

**4.3** Laut gemeinsamer Stellungnahme der Stadt Wien und der Wipark sei die Entwicklung von aussagekräftigen Kennzahlen zur Unternehmensentwicklung ein laufender Prozess, der ständig verbessert werde.

## Wirtschaftliche Lage

### Bilanz

**5.1** (1) Die Aktiva der Wipark setzten sich von 2012 bis 2015 wie folgt zusammen:

**Tabelle 2: Aktiva**

	2012	2013	2014	2015	Veränderung 2012 bis 2015
	in Mio. EUR				in %
Anlagevermögen	136,07	164,22	174,87	184,29	35,4
Forderungen	2,18	3,78	2,34	2,55	17,0
Kassenbestand	0,22	0,31	0,11	0,35	59,1
Rechnungsabgrenzung	0,04	0,01	0,87	0,05	25,0
<b>Summe Aktiva</b>	<b>138,51</b>	<b>168,32</b>	<b>178,19</b>	<b>187,24</b>	<b>35,2</b>

Rundungsdifferenzen möglich

Quellen: Rechnungsabschlüsse der Wipark; RH

Die Aktiva bestanden im Jahr 2015 mit 184,29 Mio. EUR bzw. zu 98,4 % der Bilanzsumme aus Anlagevermögen. Das Anlagevermögen setzte sich mit rd. 180,53 Mio. EUR aus Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Bauten, einschließlich Bauten auf fremdem Grund, zusammen. Der Rest betraf vor allem die Betriebs- und Geschäftsausstattung und geleistete Anzahlungen bzw. Anlagen in Bau. Die Steigerung

des Anlagevermögens lag einerseits an der Investitionstätigkeit der Wipark (z.B. Garagenbauten, Garagenkäufe) und andererseits an den zahlreichen Verschmelzungen mit anderen Garagenbetreibern im Konzern (siehe [TZ 2](#)).

Künftig war der Kauf von neuen Garagenstandorten nicht ausgeschlossen, sofern die Projekte die internen Voraussetzungen für Investitionen, die in Form einer Mindestverzinsung und dem Einhalten einer Verschuldungsgrenze bestanden, erfüllen konnten. Generell sollte der Marktanteil durch den Kauf neuer Garagen und den Abschluss neuer Betriebsführungs- oder Pachtverträge gehalten bzw. ausgebaut werden.

Die Wipark wies Ende des Jahres 2015 eine Beteiligung im Ausmaß von 44 % an der Town Town Tiefgaragen GmbH in Wien und eine Kommanditbeteiligung an der Town Town GmbH & CO KG in Wien um jeweils 1 EUR aus. Die Beteiligung an der Wipark Konzumparkolo Kft. in Pecs wurde mit Kauf- und Abtretungsvertrag vom 19. Jänner 2015 veräußert (siehe [TZ 9](#)). Die Wipark hielt auch 100 % der Anteile an der HH59 Garagenerrichtungs- und Betriebs GmbH bis zu deren Liquidierung im Jahr 2014. Die Gesellschaft unterlag zur Zeit der Gebarungsüberprüfung durch den RH einer gesonderten Prüfung durch den Stadtrechnungshof Wien.

(2) Die Passiva der Wipark entwickelten sich von 2012 bis 2015 wie folgt:

**Tabelle 3: Passiva**

	2012	2013	2014	2015	Veränderung 2012 bis 2015
	in Mio. EUR				in %
Eigenkapital	34,72	44,13	47,95	51,73	49,0
<i>davon</i>					
<i>Kapital- und Gewinnrücklagen</i>	24,02	24,02	34,13	0,00	-100,0
Investitionszuschüsse	14,60	16,05	15,85	15,55	6,5
Rückstellungen	8,37	3,22	3,40	3,77	-55,0
Verbindlichkeiten	79,12	103,43	109,71	115,10	45,5
Rechnungsabgrenzungen	1,70	1,49	1,28	1,09	-35,9
<b>Summe Passiva</b>	<b>138,51</b>	<b>168,32</b>	<b>178,19</b>	<b>187,24</b>	<b>35,2</b>

Rundungsdifferenzen möglich

Quellen: Rechnungsabschlüsse der Wipark; RH

Das Eigenkapital beinhaltete das Stammkapital in Höhe von 10 Mio. EUR. In der Bilanz des Jahres 2015 löste die Wipark – im Zusammenhang mit der bevorstehenden Verschmelzung mit der PWG Anfang des Jahres 2016 – ihre Rücklagen auf. Vor der Verschmelzung war die PWG mit 99,37 % Eigentümerin der Wipark (siehe [TZ 2](#)).

Mit Stichtag 31. Dezember 2015 bewertete ein Wirtschaftstreuhand die Wipark zur Ermittlung eines objektiven Unternehmenswerts als Entscheidungsgrundlage für die konzerninterne Übertragung der Anteile von der PWG an die Wiener Stadtwerke. Nach der Übertragung der Anteile kam es zur Verschmelzung der PWG mit der Wipark. Aus dem Bilanzgewinn 2015 schüttete die Wipark 38,24 Mio. EUR an die Wiener Stadtwerke aus. Im Zuge der Verschmelzung mit der PWG wurde auch eine Kapitalrücklage in Höhe von 22,77 Mio. EUR an die Wipark übertragen. Zum 31. Dezember 2016 konnte die Wipark gemäß einer vorläufigen Bilanz wieder einen Eigenkapitalanteil (inkl. Investitionszuschüssen) in Höhe von rd. 31,6 % der Bilanzsumme ausweisen.

Die Rückstellungen betrafen einerseits den Personalbereich (Abfertigungen, Jubiläums- und Treuegelder) und andererseits beinhalteten sie im Jahr 2015 eine Rückstellung für variable Mieten, für Prozesskosten und für Servitutsentgelte.

Die Verbindlichkeiten des Jahres 2015 betrafen mit rd. 87,31 Mio. EUR vor allem das konzernweite Cash Pooling.<sup>3</sup> Die Sonstigen Verbindlichkeiten des Jahres 2015 beinhalteten mit 21,63 Mio. EUR vorwiegend zinsenlose Darlehen der Stadt Wien für „Wohnsammelgaragen“. Die Verbindlichkeiten aus dem Cash Pooling und den Darlehen der Stadt Wien entwickelten sich wie folgt:

**Tabelle 4: Verbindlichkeiten aus Cash Pooling und Darlehen gegenüber der Stadt Wien**

	2012	2013	2014	2015	Veränderung 2012 bis 2015
	in Mio. EUR				in %
Cash Pooling	56,52	76,49	83,52	87,31	54,5
zinsenlose Darlehen der Stadt Wien	16,77	16,62	21,92	21,63	29,0
<b>Summe</b>	<b>73,29</b>	<b>93,11</b>	<b>105,44</b>	<b>108,94</b>	<b>48,6</b>
Zinsen aus Cash Pooling	0,38	0,24	0,35	0,25	-34,2

Rundungsdifferenzen möglich

Quellen: Rechnungsabschlüsse der Wipark; RH

Der Anstieg der Verbindlichkeiten aus dem Cash Pooling und den Darlehen gegenüber der Stadt Wien war einerseits auf umgründungsbedingte Zugänge und andererseits auf die Investitionstätigkeit der Wipark zurückzuführen. Der Anteil dieser Verbindlichkeiten gemessen an der Bilanzsumme betrug im Jahr 2015 rd. 58,2 %; im Jahr 2012 lag der Wert bei 52,9 %.

<sup>3</sup> Der Begriff Cash Pooling oder Liquiditätsbündelung (engl. „cash“ = Liquidität und „pooling“ = zusammenführen) bezeichnet einen konzerninternen Liquiditätsausgleich durch ein zentrales, meist von der Konzernobergesellschaft übernommenes Finanzmanagement, das den Konzernunternehmen überschüssige Liquidität entzieht bzw. Liquiditätsunterdeckungen durch Kredite ausgleicht.

**5.2** Der RH hielt fest, dass es sich bei der Wipark um ein anlagenintensives Unternehmen handelte, zumal der Anteil des Anlagevermögens, gemessen an der Bilanzsumme, bei 98,4 % lag. Der Eigenkapitalanteil inkl. Investitionszuschüssen lag im Jahr 2015 bei 35,9 %.

Der RH hielt des Weiteren fest, dass die Verbindlichkeiten aus dem Cash Pooling und Darlehen gegenüber der Stadt Wien von 73,29 Mio. EUR (2012) um 48,6 % auf 108,94 Mio. EUR im Jahr 2015 anstiegen. Er wies kritisch darauf hin, dass diese Verbindlichkeiten im Jahr 2015 insgesamt bereits 58,2 % der Bilanzsumme betrugten.

Der RH empfahl der Wipark, jedenfalls bei zukünftigen Investitionen auf die weitere Entwicklung der Verschuldung zu achten.

**5.3** Laut gemeinsamer Stellungnahme der Stadt Wien und der Wipark sei die Umsetzung der Empfehlung des RH bereits in der Mehrjahresplanung von 2016 vorweggenommen worden, in der ein langfristig angelegtes Schuldenabbauprogramm festgelegt worden sei.

## Gewinn- und Verlustrechnung

**6.1** Die Gewinn- und Verlustrechnung der Wipark zeigte folgende Entwicklung:

**Tabelle 5: Gewinn- und Verlustrechnung**

	2012	2013	2014	2015	Veränderung 2012 bis 2015
	in Mio. EUR				in %
Umsatzerlöse	14,89	17,11	17,77	20,95	40,7
sonstige betriebliche Erträge	2,90	5,60	1,77	2,16	-25,5
<b>Betriebsleistung</b>	<b>17,79</b>	<b>22,71</b>	<b>19,54</b>	<b>23,11</b>	<b>29,9</b>
Personalaufwand	2,93	3,29	3,85	3,89	32,8
Abschreibungen	7,81	3,94	4,03	4,30	-44,9
sonstiger betrieblicher Aufwand	9,40	12,23	7,45	9,09	-3,3
<b>Betriebsergebnis</b>	<b>-2,35</b>	<b>3,25</b>	<b>4,21</b>	<b>5,83</b>	<b>-</b>
Finanzergebnis	1,56	-0,29	-0,36	0,08	-94,9
<b>Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit</b>	<b>-0,79</b>	<b>2,96</b>	<b>3,85</b>	<b>5,91</b>	<b>-</b>
außerordentliches Ergebnis	-0,07	0,00	0,00	0,00	-
Steuern	0,00	0,01	0,02	0,03	-
<b>Jahresüberschuss/-fehlbetrag</b>	<b>-0,86</b>	<b>2,95</b>	<b>3,83</b>	<b>5,88</b>	<b>-</b>
Sonderposten aus Umgründungen	0,00	7,16	0,00	0,00	-
Rücklagenauflösung	1,56	0,00	0,00	35,85	-
<b>Bilanzgewinn</b>	<b>0,70</b>	<b>10,11</b>	<b>3,83</b>	<b>41,73</b>	<b>-</b>

Rundungsdifferenzen möglich

Quellen: Rechnungsabschlüsse der Wipark; RH

Die Umsatzerlöse des Jahres 2015 resultierten zu rd. 8,82 Mio. EUR aus Zeitparkerlösen und zu rd. 10,00 Mio. EUR aus Dauerparkerlösen. Der Rest betraf Serviceerlöse, Raummieten und den Verkauf von Werbeflächen. Durch die Eröffnung von neuen Garagen, Umsatzsteigerungen und zahlreiche Verschmelzungen mit Garagenunternehmen im Konzern der Wiener Stadtwerke erhöhte die Wipark ihre Umsatzerlöse kontinuierlich.

Die sonstigen betrieblichen Erträge enthielten im Wesentlichen Erlöse aus Bauzinsen und Pflichtstellplatzverkäufen (siehe [TZ 12](#)), Erträge aus Schadenersätzen sowie Erträge aus der Auflösung von Baukosten- und Investitionszuschüssen.

Der Personalaufwand betrug im Jahr 2015 rd. 3,89 Mio. EUR und damit rd. 16,8 % der Betriebsleistung. Er stieg von 2,93 Mio. EUR im Jahr 2012 um 0,96 Mio. EUR bzw. 32,8 %. Der Personalstand stieg im selben Zeitraum von 55,20 auf 65,25 Vollzeitäquivalente bzw. um 18,2 %. Die größte Steigerung erfolgte von 2012 bis 2014 vorwiegend durch Neuaufnahmen.

Rückwirkend zum 1. Jänner 2013 erfolgte die Erhöhung der wirtschaftlichen Nutzungsdauer des Garagenbestands von zuvor meist 33 Jahren auf 75 Jahre, soweit kein Bauvertragsvertrag mit anderslautender Laufzeit bestand. Die Wipark verlängerte in diesem Zusammenhang die Restnutzungsdauer von elf Garagen. Diese Umstellung verringerte die planmäßigen Abschreibungen um rd. 2,57 Mio. EUR jährlich, wodurch sich das Betriebsergebnis verbesserte.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen stellten den größten Aufwandsposten dar. Sie beinhalteten im Jahr 2015 vor allem Miet- und Pachtaufwendungen und Aufwendungen für die Instandhaltung. Des Weiteren waren der Aufwand für die Reinigung der Garagen, der Energiebezug sowie der Rechts- und Beratungsaufwand von Bedeutung.

Im Jahr 2013 wurde ein Sonderposten in Höhe von 7,16 Mio. EUR resultierend aus Gewinnen bzw. Verlusten aus einem Umgründungsvorgang angesetzt.

Gemäß einem Bericht des Stadtrechnungshofs Wien<sup>4</sup> erwirtschaftete die Wipark von 2009 bis 2011 kumulierte negative Ergebnisse aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit in Höhe von 4,66 Mio. EUR. Dafür war insbesondere die negative Geschäftsgebarung von vier ungarischen Tochtergesellschaften ausschlaggebend. Drei der ungarischen Tochtergesellschaften konnten im Jahr 2010 und die vierte im Jahr 2015 veräußert werden (siehe [TZ 9](#)).

<sup>4</sup> Wipark Garagen GmbH, Prüfung des Erwerbs und der wirtschaftlichen Entwicklung, Tätigkeitsbericht 2013/14 (KA IV – GU 145–1/13)

Nach einem weiteren Verlust im Jahr 2012 in Höhe von 0,79 Mio. EUR erwirtschaftete die Wipark ab dem Jahr 2013 positive Ergebnisse aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit zwischen 2,96 Mio. EUR (2013) und 5,91 Mio. EUR (2015).

Vom Bilanzgewinn des Jahres 2015 schüttete die Wipark einen Betrag von 38,24 Mio. EUR an die Gesellschafter aus. Dafür löste sie ihre gesamten Rücklagen auf.

**6.2** Der RH hielt fest, dass sich der Jahresüberschuss im Jahr 2015 verbesserte und vor allem durch die Auflösung der Kapital- und Gewinnrücklagen ein deutlich höherer Bilanzgewinn entstand. Den Grund für die Rücklagenauflösung sah der RH in der teilweisen Rückzahlung des Kaufpreises für die Übertragung der Wipark-Anteile von der PWG an die Wiener Stadtwerke.

Der RH wies kritisch darauf hin, dass die positive Ergebnisentwicklung der Wipark in einem starken Zusammenhang mit der Verlängerung der Nutzungsdauer der Garagen stand. Durch die verringerte Abschreibung erhöhte sich das Betriebsergebnis der Wipark ab dem Jahr 2013 jährlich um rd. 2,57 Mio. EUR. Der RH erachtete in diesem Zusammenhang zwar eine technische Nutzungsdauer von 75 Jahren für Gebäude als vertretbar; eine wirtschaftliche Nutzungsdauer von 75 Jahren hielt er jedoch für nicht vertretbar.

## Standortentwicklung und Betriebsführung

### Überblick über die Standortentwicklung

**7.1** (1) Die Wipark betreute Ende 2015 insgesamt 73 Garagenstandorte mit 20.891 PKW-Stellplätzen (siehe Tabellen 6 und 7). Das Garagenportfolio bestand fast zur Hälfte aus Eigengaragen, die zum Teil aufgrund von Förderungen oder Zuschüssen der Stadt Wien tarifgebunden waren, wie Wohnsammelgaragen und P & R-Anlagen, sowie aus Pacht- und Betriebsführungsgaragen. Bei Betriebsführungsgaragen übernahm die Wipark gegen Entgelt den Betrieb des jeweiligen Garagenstandorts als Dienstleistung, wobei die Erlöse dem Eigentümer der Garage zustanden. Dazu kamen Standorte anderer Garagenbetreiber, die an den zentralen Leitstand und die Servicehotline der Wipark angebunden waren („Servicierte“ Garagen).

Im überprüften Zeitraum von 2012 bis 2015 entwickelte sich die Anzahl der betreuten Garagenstandorte und PKW-Stellplätze wie folgt:

Tabelle 6: Anzahl der von der Wipark betreuten Garagenstandorte

Garagentyp	Jänner 2012	Jänner 2013	Jänner 2014	Dezember 2014	Dezember 2015	Veränderung 2012 bis 2015	
						absolut	in %
	Anzahl Garagenstandorte						
Eigengaragen <sup>1</sup>	24	25	25	30	32	8	33,3
<i>davon</i>							
<i>nicht tarifgebunden</i>	17	18	18	21	19	2	11,8
<i>tarifgebunden</i>	7	7	7	9	13	6	85,7
Pachtgaragen/–parkplätze	13	18	16	19	16	3	23,1
Garagen in Betriebsführung	22	21	20	20	19	-3	-13,6
<i>davon</i>							
<i>Friedhöfe</i>	0	0	3	3	4	4	–
Servicierte Garagen	0	0	0	0	5	5	–
Fahrradgarage	1	1	1	1	1	0	0,0
<b>gesamt</b>	<b>60</b>	<b>65</b>	<b>62</b>	<b>70</b>	<b>73</b>	<b>13</b>	<b>21,7</b>

<sup>1</sup> bis 2014 inkl. Standort der Wipark Konzumparkoló Kft. in Ungarn

Quellen: Wipark; RH

Tabelle 7: Anzahl der von der Wipark betreuten PKW–Stellplätze

Garagentyp	Jänner 2012	Jänner 2013	Jänner 2014	Dezember 2014	Dezember 2015	Veränderung 2012 bis 2015	
						absolut	in %
	Anzahl Garagenstandorte						
Eigengaragen <sup>1</sup>	7.937	8.130	8.213	9.233	9.943	2.006	25,3
<i>davon</i>							
<i>nicht tarifgebunden</i>	6.017	6.210	6.293	6.915	6.470	453	7,5
<i>tarifgebunden</i>	1.920	1.920	1.920	2.318	3.473	1.553	80,9
Pachtgaragen/–parkplätze	3.343	3.940	2.462	3.384	2.909	-434	-13,0
Garagen in Betriebsführung	7.272	7.167	6.434	6.892	7.212	-60	-0,8
<i>davon</i>							
<i>Friedhöfe ("Friedhofsäquivalente")</i>	0	0	300	400	1.150	1.150	–
Servicierte Garagen	0	0	0	827	827	827	–
<b>gesamt</b>	<b>18.552</b>	<b>19.237</b>	<b>17.109</b>	<b>20.336</b>	<b>20.891</b>	<b>2.339</b>	<b>12,6</b>
gesamt (ohne Friedhöfe/ Servicierte Garagen)	18.552	19.237	16.809	19.109	18.914	362	2,0

<sup>1</sup> bis 2014 inkl. Standort der Wipark Konzumparkoló Kft. in Ungarn

Quellen: Wipark; RH

Im überprüften Zeitraum von 2012 bis 2015 nahm sowohl die Anzahl der betreuten Garagenstandorte als auch die Anzahl der PKW–Stellplätze zu. Dies war vor allem auf Zugänge bei Eigengaragen, wie bspw. die Garagen in der Seestadt Aspern und die Wohnsammelgaragen in Ottakring und Hernalds, zurückzuführen, wogegen die Stellplatzanzahl bei Pacht– und Betriebsführungsgaragen aufgrund des Auslaufens oder der Kündigung von Verträgen zurückging.

(2) Zu den Standorten in Betriebsführung zählte die Wipark auch Friedhöfe, bei denen sie auf Grundlage eines Dienstleistungsvertrags mit der Friedhöfe Wien GmbH vor allem die automatischen Schrankenanlagen betrieb, die Geschäfte mit Kurzparkern abwickelte und mit der Friedhöfe Wien GmbH abrechnete. Innerhalb der Friedhöfe hatte die Friedhofsverwaltung selbst die Parkplatzverwaltung inne. Da auf den Friedhöfen keine explizit ausgewiesenen Stellplätze bestanden, nahm die Wipark auf Basis des Leistungsbilds und des zu erwartenden Aufwands sowie der Erlöse eine Stellplatzanzahl je Standort an („Friedhofsäquivalente“). Die Abschätzung beruhte laut Angabe der Wipark auf nicht dokumentierten Erfahrungswerten. Der Umfang des Leistungsspektrums der Wipark im Bereich der Friedhöfe lag zwischen Betriebsführungsgaragen und servicierten Standorten, die lediglich an den Leitstand angebunden waren. Ende 2015 machten die Friedhofsäquivalente insgesamt 5,5 % der von der Wipark betreuten Stellplätze aus.

(3) Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung wich die auf der Homepage der Wipark angegebene Stellplatzanzahl bei mehreren Garagen von der internen Dokumentation der Wipark und den zugrunde liegenden Verträgen ab. Beispielsweise wies die Homepage der Wipark bei einer Garage im Bereich eines Einkaufszentrums 242 Stellplätze aus, obwohl seit Ende 2014 nach einer Erweiterung der Parkgarage 700 Stellplätze bestanden.

## 7.2

Der RH hielt fest, dass die Wipark über aktuelle Übersichten hinsichtlich der Entwicklung der Standorte und der Stellplatzanzahl verfügte, er bemängelte aber die demgegenüber teilweise beträchtlichen Abweichungen der Angaben auf der Homepage der Wipark.

**Er empfahl der Wipark, auf ihrer Homepage die Angaben zur Stellplatzanzahl in den Garagen zur Information der Kundinnen und Kunden regelmäßig zu aktualisieren.**

Der RH stellte zwar fest, dass die Anzahl der von der Wipark betreuten Garagenstandorte und PKW–Stellplätze im überprüften Zeitraum von 2012 bis 2015 trotz Rückgängen bei Pacht– und Betriebsführungsgaragen insgesamt zunahm, jedoch war die Zunahme zum Teil auf Annahmen im Zusammenhang mit dem Betrieb von Schrankenanlagen bei der Zufahrt zu Friedhöfen zurückzuführen. Die von der Wipark vorgenommene Schätzung der Stellplatzzahl („Friedhofsäquivalente“) war für den RH wegen der fehlenden Dokumentation nicht gänzlich nachvollziehbar. Die dort – sei-



tens der Wipark – erbrachten Leistungen waren nach Ansicht des RH nicht mit jenen in den übrigen Garagen gleichzusetzen, zumal innerhalb der Friedhofsareale die Friedhöfe Wien GmbH selbst das Gelände verwaltete.

Der RH empfahl der Wipark, die für die Friedhöfe herangezogenen „Friedhofsäquivalente“ zu überprüfen und im Sinne einer möglichst hohen Transparenz bei der Darstellung der Stellplatzanzahlen gesondert auszuweisen. Damit könnte eine Verzerrung von betrieblichen Kennzahlen im Zusammenhang mit der Stellplatzanzahl im Vorhinein ausgeschlossen werden.

### 7.3

Die Stadt Wien und die Wipark wiesen in ihrer gemeinsamen Stellungnahme darauf hin, dass die Ableitung der unter „Friedhofsäquivalente“ geführten Stellplatzanzahl auf Basis der umfangreichen Ein- und Ausfahrtenstatistik aller für den Kurzparkverkehr geeigneten Wipark-Garagen erfolge. Die Ein- und Ausfahrtenstatistik sei sehr präzise dokumentiert. In Bezug auf die „Friedhofsäquivalente“ unterziehe die Wipark ihre Ein- und Ausfahrtenstatistiken einem engmaschigen Monitoring und sei in regelmäßiger Abstimmung mit den Friedhöfen, um die Aussagekraft ihrer Kennzahlen weiter zu verbessern.

Betreffend die Angaben auf der Homepage zur Stellplatzanzahl sei ein Teil der gesamten Stellplatzkapazitäten nach Vorgaben der Eigentümer für Dauerparker zu reservieren (Dauerparker-Abstellplätze seien dementsprechend auch ein speziell abgeschrankter Bereich). Es seien daher von der Wipark zunächst auf der Homepage lediglich die für Kurzparker freien Stellplätze angezeigt worden. In Abstimmung mit den Eigentümern sei schließlich der Ist-Stand aller Stellplätze aufgenommen worden.

### 7.4

Der RH entgegnete, dass die Wipark zur Zeit der Gebarungsüberprüfung die „Friedhofsäquivalente“ nicht auf Basis der Ein- und Ausfahrtenstatistiken ableitete, sondern auf Basis des Leistungsbilds und des zu erwartenden Aufwands sowie der Erlöse Annahmen traf. Er erachtete es als positiv, dass die Wipark in Abstimmung mit den Friedhöfen an der Verbesserung der Aussagekraft ihrer Kennzahlen arbeiten werde. Um eine Verzerrung von betrieblichen Kennzahlen im Zusammenhang mit der Stellplatzanzahl im Vorhinein auszuschließen, hielt der RH jedoch an seiner Empfehlung fest, die für die Friedhöfe herangezogenen „Friedhofsäquivalente“ im Sinne einer möglichst hohen Transparenz bei der Darstellung der Stellplatzanzahlen gesondert auszuweisen.

Die Argumentation der Stadt Wien und der Wipark betreffend die auf der Homepage der Wipark veröffentlichte Stellplatzanzahl war für den RH nicht gänzlich nachvollziehbar, weil nicht alle betroffenen Garagen über reservierte Stellplätze bzw. abgeschrankte Bereiche verfügten. Zudem war die veröffentlichte Stellplatzanzahl im Oktober 2017 bei den überprüften Garagen gegenüber der Gebarungs-

überprüfung im Oktober 2016 noch nicht aktualisiert worden. Der RH wiederholte daher seine Empfehlung an die Wipark, die Angaben zur Stellplatzanzahl in den Garagen auf ihrer Homepage zur Information der Kundinnen und Kunden regelmäßig zu aktualisieren.

## Controlling der Garagenstandorte

**8.1** (1) Die Wipark erstellte zu jedem Garagenstandort monatlich „Erfolgsrechnungen“ über Umsatzerlöse und direkt am Standort anfallende Kosten zur Ermittlung des Deckungsbeitrags sowie Statistiken über die Anzahl der Dauer- und der Kurzparkerrinnen und -parker. Ab dem Jahr 2014 legte die Wipark jährlich grafische Darstellungen zur Veranschaulichung der Wirtschaftlichkeit der einzelnen Garagenstandorte – differenziert nach Garagentyp („Garagenportfolio“) – dem Aufsichtsrat vor. Im Anlassfall leitete die Wipark Maßnahmen, wie bspw. energietechnische Optimierung, Nachverhandlung von Betriebskosten und Marketing, zur Standortverbesserung ein.

(2) Im Jahr 2014 stellte die Wipark die Methode zur Erhebung der Stellplatzauslastung in den einzelnen Garagen um. Die nunmehrige Ermittlung anhand der Belegungsstatistik aus der Parkabfertigungsanlage berücksichtigte die jeweiligen Ein- und Ausfahrten der Kurzparkerrinnen und -parker genauer. Sie war aber bspw. aufgrund der fehlenden Erfassung der Fahrzeuge der in manchen Garagen ansässigen Autovermietungen nicht an allen Standorten möglich. Im Zuge der Einschau des RH an Ort und Stelle gab die Wipark an, an Lösungen zur durchgehenden Ermittlung der Stellplatzauslastung zu arbeiten.

(3) Im Zuge der Erstellung des Jahresabschlusses beurteilte die Wipark auch die Werthaltigkeit des Anlagevermögens und ermittelte einen allfälligen außerplanmäßigen Abschreibungsbedarf. Im überprüften Zeitraum erfolgten außerplanmäßige Abschreibungen in Höhe von rd. 2,38 Mio. EUR im Jahr 2012 und von rd. 484.000 EUR im Jahr 2015. Im Jahr 2012 war die außerplanmäßige Abschreibung einer Garage in Höhe von rd. 391.000 EUR enthalten, die bereits im Jahr 2011 hätte erfolgen sollen. Die Wipark holte diese außerplanmäßige Abschreibung im Jahr 2012 nach. In den Folgejahren verbuchte die Wipark die außerplanmäßigen Abschreibungen periodengerecht.

**8.2** Der RH erachtete die von der Wipark eingesetzten betriebswirtschaftlichen Instrumente zur Beobachtung der Standortentwicklung u.a. unter Berücksichtigung des Garagentyps grundsätzlich als geeignet, um auf die Entwicklung an einzelnen Garagenstandorten zu reagieren und Verbesserungen zu erzielen.

Wenngleich zwar hinsichtlich der einzelnen Garagen aufgrund einer Änderung der Erhebungsmethode keine durchgängige Datenreihe über die Auslastung möglich war und noch nicht alle Garagenstandorte erfasst waren, wertete er jedoch die Bestrebungen der Wipark zur methodischen Weiterentwicklung positiv.

Der RH hielt zudem kritisch fest, dass im Jahr 2012 eine außerplanmäßige Abschreibung verspätet erfolgt war.

## Verkaufsprozesse

### 9.1

(1) Die Wipark verkaufte im überprüften Zeitraum je eine Garage in Graz und Wien sowie ihre Unternehmensbeteiligung an der Wipark Konzumparkoló Kft. mit einer Garage in Ungarn, um ihre Tätigkeiten auf den Raum Wien zu konzentrieren, ihre verlustbringenden Beteiligungen zu veräußern bzw. Schulden abzubauen (siehe [TZ 3](#)).

Gemäß Mitteilung der Kommission betreffend Elemente staatlicher Beihilfe bei Verkäufen von Bauten oder Grundstücken durch die öffentliche Hand (97/C 209/03) stellte der Verkauf von Bauten oder Grundstücken nach einem hinreichend publizierten, allgemeinen und bedingungsfreien Bietverfahren einen Verkauf zum Marktwert dar und enthielt damit keine staatliche Beihilfe. Im Falle eines Verkaufs ohne bedingungsfreies Bietverfahren sollte eine unabhängige, sachverständige Bewertung erfolgen.

Der Stadtrechnungshof Wien hatte bereits in seinem Bericht aus dem Jahr 2013 über den Verkauf von Garagenimmobilien in Ungarn<sup>5</sup> empfohlen, „Verkäufe von Unternehmensbeteiligungen mit gemeinschaftsrechtlichem Bezug unter Beachtung der zum jeweiligen Zeitpunkt der Abwicklung des Bietverfahrens gültigen Rechtslage abzuwickeln und der für die Durchführung solcher Bietverfahren gebotenen Publizitätsverpflichtung durch öffentliche Ausschreibung nachzukommen“. Für die im Zuge des Verkaufs im Jahr 2010 verbliebene Wipark Konzumparkoló Kft. hatte der Stadtrechnungshof Wien die Intensivierung der Bemühungen für einen raschen Verkauf empfohlen.<sup>6</sup>

Die Verkäufe der Garagen in Graz und Wien sowie der Unternehmensbeteiligung in Ungarn erfolgten auf Grundlage von Verkehrswertgutachten bzw. der Bewertung des Unternehmensanteils durch einen Wirtschaftsprüfer. Den Verkäufen in Graz und Ungarn ging weiters eine öffentliche Interessentensuche voraus. Bei der Be-

<sup>5</sup> WIPARK Garagen GmbH, Verkauf von Garagenimmobilien in Ungarn durch den Wiener Stadtwerke-Konzern, Tätigkeitsbericht 2013/14 (KA-K-13/12)

<sup>6</sup> Weitere Empfehlungen des Stadtrechnungshofs Wien hatten u.a. eine neuerliche Bekanntmachung bei Modifikationen von Ausschreibungsbedingungen sowie eine einheitliche, offene und transparente Prozessabwicklung im Fall der Durchführung von Bietverfahren durch externe Auftragnehmerinnen bzw. Auftragnehmer betroffen.

kanntmachung der Verkaufsabsicht der Unternehmensbeteiligung in Ungarn im November 2014 betrug die Fristen zur Interessensbekundung eine Woche laut Veröffentlichung in einem ungarischen Medium bzw. zwei Wochen laut Veröffentlichung in einem österreichischen Medium. Innerhalb einer weiteren Woche war ein indikatives Angebot mit entsprechender Bankbestätigung zu legen. Die Wipark erzielte bei den Verkäufen der Garagen in Graz und Wien bzw. des Unternehmensanteils der Wipark Konzumparkoló Kft. die in den Gutachten ermittelten Werte.

Die Veräußerung der Unternehmensbeteiligung in Ungarn erstreckte sich – nach den gescheiterten Verkaufsbemühungen im Jahr 2010 – bis ins Jahr 2015. Die Änderung der ungarischen Rechtslage, ein zwischenzeitliches Kaufinteresse der Standortgemeinde sowie die negative wirtschaftliche Entwicklung der Garage erhöhten die Komplexität des Prozesses. Die Aufwendungen für Gutachten, rechtliche Beratung und die Abwicklung des Verkaufsprozesses betragen rd. 76 % des Verkaufspreises.

(2) Laut Geschäftsordnung des Aufsichtsrats der Wipark bedurften der „Erwerb von Liegenschaften, Baurechten und Superädifikaten sowie die Veräußerung und die Belastung von selbigen, soweit diese Maßnahmen nicht im jährlichen Wirtschaftsplan enthalten waren“, der Zustimmung des Aufsichtsrats.

Die Geschäftsführung der Wipark nahm den Verkauf der Garage in Graz in den Wirtschaftsplan des Jahres 2012 auf und informierte den Aufsichtsrat laut Protokollen der Aufsichtsratssitzungen regelmäßig über den Verlauf der Verhandlungen. Obwohl sich der Veräußerungsprozess bis ins Jahr 2013 erstreckte, war der Verkauf der Garage nicht im Wirtschaftsplan des Jahres 2013 enthalten. Ein Beschluss des Aufsichtsrats zur letztlich im Mai 2013 erfolgten Veräußerung der Garage Graz lag nicht vor. Laut Angabe der Wipark stimmte sie den Kaufvertrag telefonisch mit der Vorsitzenden des Aufsichtsrats ab. Für den Verkauf der Garage in Wien und der Beteiligung in Ungarn holte die Geschäftsführung die entsprechenden Beschlüsse des Aufsichtsrats ein.

(3) Unmittelbar nach dem Verkauf der Garage in Graz im Mai 2013 übernahm die Wipark deren Betriebsführung. Ein Vertrag mit dem Unternehmen<sup>7</sup>, dem das technische und infrastrukturelle Facility Management für den neuen Eigentümer vor Ort oblag, lag erst 15 Monate später im August 2014 vor. Zum Zeitpunkt der Übernahme vereinbarte dieses Unternehmen mit dem neuen Eigentümer handschriftlich die zu erbringenden Leistungen. Eine schriftliche Vereinbarung mit der Wipark bestand zu dieser Zeit nicht.

<sup>7</sup> Energiecomfort Energie- und Gebäudemanagement GmbH; nunmehr Facilitycomfort Energie- und Gebäudemanagement GmbH (zu 100 % im Eigentum der Wien Energie GmbH)

Der vereinbarte Leistungskatalog umfasste auch die „Führung und Dotierung allfälliger Kassen“, die vor Ort zu erfolgen hatte. Gemäß Angaben der Wipark erbrachte diese Leistungen ab Juli 2016 ein Partnerunternehmen.

## 9.2

(1) Der RH hielt fest, dass die Verkäufe der Garagen in Graz und Wien sowie der Unternehmensbeteiligung in Ungarn grundsätzlich im Sinne der Mitteilung der Kommission betreffend Elemente staatlicher Beihilfe bei Verkäufen von Bauten oder Grundstücken durch die öffentliche Hand erfolgten.

Im Zusammenhang mit der Veröffentlichung der Verkaufsabsicht der Unternehmensbeteiligung in Ungarn im Jahr 2014 bemängelte der RH jedoch die kurzen Fristen von einer bzw. zwei Wochen zur Interessensbekundung und zur Legung eines indikativen Angebots. Er wies weiters darauf hin, dass das komplexe rechtliche und wirtschaftliche Umfeld und die damit verbundene Dauer des Verkaufsprozesses von 2012 bis 2015 zu einem hohen Beratungsaufwand im Verhältnis zum Verkaufspreis führten.

(2) Hinsichtlich des Verkaufs der Garage in Graz ging der RH – aufgrund der vorliegenden Protokolle der Aufsichtsratssitzungen – zwar davon aus, dass der Aufsichtsrat der Wipark aufgrund der von der Geschäftsführung erhaltenen Informationen grundsätzlich über den Verkaufsprozess informiert war. Er erachtete dennoch einen Beschluss des Aufsichtsrats zum ausverhandelten Kaufvertrag als erforderlich, zumal der Verkauf der Garage nicht im Wirtschaftsplan des Jahres 2013 enthalten war.

(3) Der RH wies weiters darauf hin, dass die Übernahme der Betriebsführung nach dem Verkauf der Garage in Graz mit Tätigkeiten vor Ort bis ins Jahr 2016 teilweise die Strategie der Wipark unterlief, ihre Tätigkeiten auf den Raum Wien zu konzentrieren. Er kritisierte zudem, dass die von der Wipark erbrachte Betriebsführung über einen Zeitraum von 15 Monaten ohne schriftliche Vereinbarung erfolgte.

**Er empfahl der Wipark, Betriebsführungsverträge stets schriftlich und vor der Leistungserbringung abzuschließen.**

## 9.3

Laut gemeinsamer Stellungnahme der Stadt Wien und der Wipark würden sich die Leistungen der Wipark nach dem Verkauf der Garage in Graz nicht auf die Betriebsführung beziehen, sondern lediglich auf die Erbringung von Sonderleistungen durch die Anbindung an den Leitstand und an die Servicehotline der Wipark. Damit sei unter anderem auch eine gesteigerte Effizienz der Garagenbewirtschaftung verbunden gewesen, welche der RH in seinem Bericht auch gewürdigt habe. Grundsätzlich achte die Wipark darauf, dass Verträge zeitlich entsprechend abgeschlossen würden. Sie werde auch in Zukunft entsprechende Bemühungen setzen.

**9.4** Der RH präzisierte, dass Verträge über die Erbringung von Dienstleistungen grundsätzlich – unabhängig von deren Art – schriftlich vor Leistungserbringung abzuschließen wären. Er erachtete die entsprechenden Bemühungen der Wipark jedoch als positiv. Er stellte klar, dass er den Beitrag zu einer gesteigerten Effizienz der Garagenbewirtschaftung durch Übernahme der Betriebsführung im Zusammenhang mit der Auflösung von Betriebsführungsverträgen im Jänner 2013 gewürdigt hatte (siehe **TZ 11**). In Hinblick auf die Leistungserbringung am Standort Graz hatte der RH vielmehr darauf hingewiesen, dass die Wipark damit ihre Strategie teilweise unterließ, ihre Tätigkeiten auf den Raum Wien zu konzentrieren.

## Investitionen und Kalkulationen

**10.1** (1) Laut den Jahresabschlüssen der Wipark für die Jahre 2012 bis 2015 beliefen sich die Investitionen in das Anlagevermögen in Summe auf rd. 119,17 Mio. EUR. Bei den Sachanlagen handelte es sich in den Jahren 2012 und 2013 zu einem großen Teil um umgründungsbedingte Zugänge, in den Jahren 2014 und 2015 um Investitionen in neue Garagenstandorte (siehe **TZ 5**).

Entsprechend den bis 2015 geltenden Konzernrichtlinien der Wiener Stadtwerke<sup>8</sup> waren für Investitionen ab 100.000 EUR Wirtschaftlichkeitsrechnungen zur Vorbereitung der Entscheidung durch den Aufsichtsrat durchzuführen. Die Grundvoraussetzung für die Projektgenehmigung waren ein positiver Kapitalwert, eine vorgegebene Mindestverzinsung sowie eine dynamische Amortisationsdauer, die unter der Projektlaufzeit (Berechnungszeitraum) liegt. Im Falle eines negativen Ergebnisses konnte die Investition nur auf der Basis von fundiert belegbaren anderen Gründen (z.B. strategische Gründe) genehmigt werden. Nachkalkulationen der Projekte, bspw. durch die Controllingstelle, waren laut der ab dem Jahr 2013 geltenden Konzernrichtlinie ab einem Investitionsvolumen von 10,00 Mio. EUR gefordert.

Der RH überprüfte die Wirtschaftlichkeitsrechnungen aller im Zeitraum von 2012 bis 2015 vom Aufsichtsrat beschlossenen sieben Projekte zu Eigengaragen mit Investitionssummen von 2,33 Mio. EUR bis 7,30 Mio. EUR sowie von zwei ausgewählten Pachtgaragen.

Davon wiesen vier Eigengaragen einen negativen Kapitalwert auf. Laut Wipark waren diese Projekte bereits im Jahr 2010 dem Aufsichtsrat der STPM vorgelegt worden. Die dem Aufsichtsrat im Jahr 2013 zur Beschlussfassung vorgelegte Projektbeschreibung enthielt u.a. Angaben zu den Kosten und dem erzielbaren internen Zinsfuß, aber keinen Hinweis auf den negativen Kapitalwert. Die Wipark begründete die Beteili-

<sup>8</sup> Konzernrichtlinie (KRL) Nr. 87/2009, Nr. 126/2012, Nr. 145/2013

gung an den Projekten im Zuge der Gebarungsüberprüfung durch den RH damit, dass der interne Zinsfuß in einem zum Zeitpunkt des Projektbeginns richtlinienkonformen Bereich lag, und verwies auf den einstimmigen Beschluss des Aufsichtsrats.

In einem im Jahr 2016 erstellten Investitionsantrag für ein anderes Garagenprojekt begründete die Wipark die Weiterverfolgung des Projekts trotz eines ermittelten negativen Kapitalwerts mit der strategischen Relevanz des Projekts, der vorsichtigen Kalkulation der Garagenauslastung und mit dem gegenüber dem gewichteten Kapitalkostensatz (WACC) höheren Kalkulationszinssatz.

(2) Ein wesentlicher Parameter für die Wirtschaftlichkeitsrechnung war die angenommene Stellplatzauslastung, aufgrund der die Wipark die erwartbaren Umsatzerlöse ermittelte. Bei einer geförderten Eigengarage A legte die Wipark der im Jahr 2012 erstellten Wirtschaftlichkeitsrechnung in den ersten drei Betriebsjahren eine Auslastung von 80 % bis 90 % zugrunde, in einer weiteren geförderten Eigengarage B eine Auslastung von über 100 % ab dem ersten Betriebsjahr und von 150 % ab dem 4. Betriebsjahr auf Bestandsdauer.<sup>9</sup> Bei dieser Garage hätten geringfügige Änderungen der Parameter, wie bspw. der Stellplatzauslastung, einen negativen Kapitalwert ergeben. Laut den Erfolgsrechnungen der Wipark für das Jahr 2015 lagen die Umsatzerlöse aufgrund geringerer Auslastungen bei der Eigengarage A um 37 % bzw. bei der Eigengarage B um 31 % unter den in der Wirtschaftlichkeitsrechnung ermittelten Werten. Bei im Jahr 2013 und 2016 erstellten Wirtschaftlichkeitsrechnungen legte die Wipark graduell ansteigende Auslastungen von 50 % auf 100 % bzw. 40 % auf 80 % zugrunde.

(3) Die Wipark plante, im Jahr 2017 Nachkalkulationen der im überprüften Zeitraum vom Aufsichtsrat beschlossenen Projekte betreffend Eigengaragen durchzuführen, auch wenn diese aufgrund des Investitionsvolumens gemäß Konzerninvestitionsrichtlinie nicht gefordert waren.

(4) Bei den zu zwei Pachtgaragen erstellten Kalkulationen lagen der Berechnungszeitraum und die Nutzungsdauer für die Abschreibung bei der Wirtschaftlichkeitsrechnung mit 50 Jahren über der maximalen Vertragslaufzeit.

## 10.2

(1) Der RH hielt fest, dass die Wipark für alle überprüften sieben Eigengaragen Wirtschaftlichkeitsrechnungen entsprechend der jeweils gültigen Konzernrichtlinie erstellte. Er kritisierte jedoch, dass bei vier Garagenprojekten die Beschlussvorlage für den Aufsichtsrat keinen Hinweis auf den in der Wirtschaftlichkeitsrechnung ermittelten negativen Kapitalwert enthielt und damit die Entscheidungsgrundlage nicht vollständig war. Er verwies weiters darauf, dass eine Grundvoraussetzung für die Projektgenehmigung gemäß der zum Beschlusszeitpunkt gültigen Konzernricht-

<sup>9</sup> Eine Auslastung von über 100 % war laut Wipark aufgrund von Mehrfachbelegungen bzw. unterschiedlichen Nutzungszeiten der Garagenstellplätze rechnerisch möglich.

linie, nämlich ein positiver Kapitalwert, nicht gegeben war. Der RH hielt jedoch fest, dass im Investitionsantrag für ein Garagenprojekt im Jahr 2016 eine schriftliche Begründung für die Realisierung aus strategischen Gründen trotz eines ermittelten negativen Kapitalwerts erfolgte.

Der RH empfahl der Wipark, dem Aufsichtsrat zum Beschluss von Investitionen vollständige Entscheidungsgrundlagen vorzulegen und allfällige Abweichungen von der Konzernrichtlinie schriftlich zu begründen.

(2) Der RH erachtete die in den Wirtschaftlichkeitsrechnungen angenommenen Garagenauslastungen bzw. erwarteten Umsatzerlöse als teilweise zu optimistisch, anerkannte aber die nunmehr vorsichtigeren Annahmen für die Garagenauslastung in den ersten Betriebsjahren.

(3) Eine abschließende Beurteilung der überprüften Investitionsvorhaben war aufgrund der erst kurzen Betriebsdauer seit 2014 bzw. 2015 noch nicht möglich. Der RH wertete die Absicht der Wipark, Nachkalkulationen durch die Controllingstelle auch ohne verpflichtende Vorgabe durch die Investitionsrichtlinie des Konzerns durchzuführen, als positiv.

(4) Der RH stellte kritisch fest, dass der Berechnungszeitraum und die Nutzungsdauer für die Abschreibung bei den Kalkulationen für zwei Pachtgaragen über der Vertragslaufzeit lagen. Damit waren die Wirtschaftlichkeitsrechnungen als Entscheidungsgrundlage nur eingeschränkt geeignet.

Der RH empfahl der Wipark, Wirtschaftlichkeitsrechnungen auf die maximale Vertragslaufzeit (bspw. bei Pachtgaragen) auszulegen.

### 10.3

Laut gemeinsamer Stellungnahme der Stadt Wien und der Wipark sei die Zustimmung des Aufsichtsrats zur Realisierung der vier angesprochenen Garagen in einem neuen Stadtentwicklungsgebiet aus strategischen Gründen erfolgt. Die derzeitigen Kalkulationen für Investitionen seien unabhängig von der technischen Nutzungsdauer auf die maximale Vertragslaufzeit kalkuliert. Nunmehr erfolge in den Kalkulationen eine vorsichtiger Annahme für die Garagenauslastung in den ersten Betriebsjahren sowie eine Nachkalkulation durch die Controllingstelle auch ohne verpflichtende Vorgabe durch die Investitionsrichtlinie des Konzerns.



## Kündigung von Betriebsführungsverträgen im Jahr 2013

### 11.1

(1) Im Jahr 2012 bestanden mit einem privaten Garagenbetreiber Verträge zur Betriebsführung von 19 Wipark–Eigengaragen und 29 Garagen anderer Eigentümer (siehe **TZ 7**).<sup>10</sup> Es waren langfristige Kündigungsverzichte bis in die Jahre 2020 bis 2028 vereinbart. Laut den jeweiligen Verträgen war die Wipark berechtigt, die Vereinbarung mit sofortiger Wirkung aufzulösen, wenn die Betreiberin „ihre Pflichten, die sich speziell aus dieser Vereinbarung ableiten lassen, trotz Mahnung und angemessener, einmonatiger Nachfristsetzung gröblich verletzt.“

(2) Da die Wipark Mängel in der Betriebsführung – wie bspw. nicht ordnungsgemäße Wartungen bei Schrankenanlagen und Brandschutztüren, fehlende Kostenvoranschläge für Reparaturen und mangelnde Rechnungsprüfung – feststellte, forderte sie den privaten Garagenbetreiber mehrmals zu deren Behebung auf. Dieser entgegnete, dass Mängel teilweise behoben seien, noch behoben würden, teilweise Mängel nicht vorliegen würden und teilweise deren Behebung gar nicht geschuldet sei.

Ein Gutachten im Auftrag der Wipark dokumentierte mit Stand Jänner 2013 die Mängel in der Wartung und Instandhaltung und stufte diese teilweise als Gefahr für Leib und Leben ein. Laut Beilage zum späteren Vergleich zwischen der Wipark und dem privaten Garagenbetreiber lagen widerstreitende Gutachten hinsichtlich der Fragen betreffend gewerberechtliche Befugnisse sowie bestehende Mängel und davon ausgehende Gefahren vor.

Im Jänner 2013 löste die Wipark nach Beschluss des Aufsichtsrats sämtliche mit dem privaten Garagenbetreiber bestehende Verträge mit sofortiger Wirkung auf und übernahm selbst die Betriebsführung der betroffenen Standorte.

(3) In weiterer Folge waren aufgrund von Klagen des privaten Garagenbetreibers im Zusammenhang mit der Vertragsauflösung und der bereits ab September 2012 erfolgten Einbehaltung von Betriebsführungsentgelten durch die Wipark insgesamt vier Gerichtsverfahren anhängig.

Im Zuge der laufenden Vergleichsverhandlungen Ende des Jahres 2013 erstellten die Wipark und die Wiener Stadtwerke eine Gesamtübersicht aller Verträge und der sich daraus ergebenden finanziellen Verpflichtungen mit dem privaten Garagenbetreiber und ermittelten unter Berücksichtigung des geschätzten Verfahrensrisikos den wirtschaftlichen Wert der Klagsforderungen. Eine vergleichbare Übersicht zum Zeitpunkt vor der Vertragskündigung lag nicht vor. Die Wipark begründete dies gegenüber dem RH damit, dass die Vertragskündigung nicht aus wirtschaftlichen Motiven, sondern

<sup>10</sup> Bei 20 Garagen davon führte die Wipark aufgrund eines Haupt- und Unterbetriebsführungsvertrags selbst den Betrieb.

aus Gründen der Sicherheit und der faktischen Leistungsverweigerung des Garagenbetreibers erfolgt war.

Das Risiko im Zusammenhang mit der Auflösung der Betriebsführungsverträge war in den Risikoberichten ab September 2012 enthalten. Dabei setzte die Wipark zunächst die Kosten für das laufende und die beiden folgenden Jahre unter Bezugnahme auf das Jahresleistungsvolumen – ohne Berücksichtigung der Gesamtlaufrzeiten der Verträge – an. Im März 2013 ging die Wipark von einem Barwert der gekündigten Verträge von 6,00 Mio. EUR und unter Annahme einer Teilschuld von Kosten von höchstens 3,00 Mio. EUR aus. Laut den Berechnungen im Dezember 2013 betrug der Barwert der Verträge demgegenüber 7,33 Mio. EUR. Die im Dezember 2013 vereinbarte Vergleichssumme belief sich auf 5,05 Mio. EUR (exkl. USt).

(4) Entsprechend einer Auswertung des RH ging der Personalaufwand pro von der Wipark bewirtschafteten Stellplatz<sup>11</sup> trotz Neuaufnahmen zwischen 2012 und 2014 um rd. 19 % zurück. Gleichzeitig erhöhte sich die Anzahl der Stellplätze pro Beschäftigten (Vollzeitäquivalent) im selben Zeitraum um rd. 25 %.

## 11.2

Der RH stellte kritisch fest, dass der Wipark vor der Auflösung von Betriebsführungsverträgen im Jänner 2013 keine ausreichende Übersicht über die aufgrund der vertraglichen Verpflichtungen über die gesamte Laufzeit zu leistenden Zahlungen vorlag und sie damit das wirtschaftliche Risiko zu gering einschätzte. Auch wenn die Vertragsauflösung gemäß Angabe der Wipark aus sicherheitstechnischen Gründen erfolgte, sah der RH genauere Betrachtungen der wirtschaftlichen Auswirkungen als vorab erforderlich an, zumal ein Großteil der von der Wipark betreuten Garagenstandorte betroffen war und das Risiko einer Vertragsauflösung bereits im September 2012 dokumentiert war.

Der RH hielt aber fest, dass die Übernahme der Betriebsführung durch eigenes Personal zu einer gesteigerten Effizienz der Garagenbewirtschaftung beitrug.

<sup>11</sup> ohne Berücksichtigung von Friedhofsäquivalenten und Servicierten Garagen (siehe [TZ 7](#))

## Nachweis von Pflichtstellplätzen

### 12.1

(1) Gemäß § 48 Wiener Garagengesetz 2008 (**WGarG 2008**)<sup>12</sup> entstand bei Neu- und Zubauten sowie Änderungen der Raumwidmung oder Raumeinteilung eine „Stellplatzverpflichtung“. Diese war vom Bauwerber entweder als Naturalleistung (Pflichtstellplätze) grundsätzlich auf dem Bauplatz oder Baulos oder durch Entrichtung der Ausgleichsabgabe an die Stadt Wien zu erfüllen. Bis 2014 betrug die Ausgleichsabgabe der Stadt Wien 8.720,74 EUR pro Stellplatz, ab dem Jahr 2014 wurde sie auf 12.000,00 EUR pro Stellplatz<sup>13</sup> erhöht.

Gemäß § 51 WGarG 2008 galt die Verpflichtung auch dann als erfüllt, wenn die erforderliche Anzahl von Pflichtstellplätzen außerhalb des Bauplatzes in einem Umkreis von zirka 500 m errichtet wurde und die Einstellmöglichkeit vertraglich sichergestellt war.<sup>14</sup>

(2) Die Wipark erlöste in den Jahren 2012 bis 2015 durch die Zurverfügungstellung von Pflichtstellplätzen (Ausstellung von Nachweisen für den Bauwerber betreffend die Sicherstellung von Einstellplätzen im Sinne des § 51 WGarG 2008) in Summe 1,79 Mio. EUR. Der Preis pro Stellplatz lag bei den vom RH überprüften Vereinbarungen in einem Fall in Höhe der Ausgleichsabgabe, in den übrigen Fällen darunter. Laut den zwischen Wipark und den Bauwerbern abgeschlossenen Vereinbarungen begründete die Übernahme der Stellplatzverpflichtung alleine kein Benützungsrecht in der Garage. Dafür war der – gesonderte – Abschluss von Garagen–Nutzungsverträgen durch die Stellplatzmieterin bzw. den Stellplatzmieter zu den allgemeinen Bedingungen erforderlich.

(3) Die Wipark dokumentierte die vergebenen Pflichtstellplätze und die mit den Bauwerbern eingegangenen Vereinbarungen. Sie verfügte nicht über alle Baubescheide der Behörde, aus denen die Anerkennung der vertraglichen Sicherstellung der Pflichtstellplätze hervorging. Dadurch fehlten in der Übersicht der Wipark bspw. bei einer Garage die für ein Bauvorhaben im Jahr 2000 vergebenen zwölf Pflichtstellplätze. Im Jahr 2015 vergab sie weitere Pflichtstellplätze, wodurch sie die Gesamtanzahl der an diesem Standort verfügbaren Pflichtstellplätze überschritt.

(4) Im Rahmen des „Wienweiten Sonderprogramms zur Garagenförderung“ gewährte die Stadt Wien der Wipark ein zinsfreies Darlehen (siehe **TZ 5**) für eine weitere

<sup>12</sup> LGBl. Nr. 46/2010 i.d.G.F.

<sup>13</sup> gemäß Verordnung der Wiener Landesregierung zur Durchführung des Wiener Garagengesetzes, LGBl. für Wien Nr. 106/2001, LGBl. für Wien Nr. 27/2014

<sup>14</sup> Pflichtstellplätze mussten ab Einlangen der Fertigstellungsanzeige des die Stellplatzverpflichtung auslösenden Bauvorhabens für die Dauer des Bestehens der Verpflichtung der widmungsgemäßen Verwendung offenstehen (§ 48 Abs. 4 WGarG 2008).

Garage mit 200 PKW–Stellplätzen.<sup>15, 16</sup> Laut den Förderungsbedingungen war diese Finanzierung nicht für die Errichtung von Pflichtstellplätzen heranzuziehen. Dennoch stellte die Wipark (bzw. die STPM) in den Jahren 2012 bis 2015 in dieser Garage zwei Bauwerbern insgesamt 38 Pflichtstellplätze gegen Entgelt zur Verfügung.<sup>17</sup> Für diese Stellplätze wären im überprüften Zeitraum gegebenenfalls rd. 344.500 EUR an Ausgleichsabgabe zu leisten gewesen.

## 12.2

Der RH hielt fest, dass die Ausstellung von Nachweisen über die Sicherstellung von Einstellplätzen im Sinne des § 51 WGarG 2008 (Zurverfügungstellung von Pflichtstellplätzen) für die Wipark eine zusätzliche Erlösquelle in Höhe von 1,79 Mio. EUR darstellte, die das Ergebnis der Wipark nicht unwesentlich verbesserte.

Er kritisierte jedoch, dass die vergebenen Pflichtstellplätze nicht vollständig dokumentiert waren. Dadurch wurde in einem Fall durch die zusätzliche Vergabe von Pflichtstellplätzen im Jahr 2015 die Gesamtzahl der in der Garage vorhandenen Stellplätze überschritten. Der RH hielt zudem kritisch fest, dass die Wipark in einer weiteren Garage Pflichtstellplätze zur Verfügung stellte, obwohl die Förderungsbedingungen die Verwendung der Finanzierung für die Errichtung von Pflichtstellplätzen explizit ausschlossen. Er gab zu bedenken, dass der Stadt Wien mit diesen Vorgehensweisen gegebenenfalls ein Teil der Ausgleichsabgabe gemäß Wiener Garagengesetz 2008 entgangen war.

Der RH empfahl der Wipark, für eine vollständige Dokumentation der vergebenen Pflichtstellplätze – auch rückwirkend für bereits länger bestehende Vereinbarungen – zu sorgen und Pflichtstellplätze nur unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen und sämtlicher Bedingungen für Förderungen und Investitionszuschüsse zu vergeben.

## 12.3

Laut gemeinsamer Stellungnahme der Stadt Wien und der Wipark sei die in der Vergangenheit erfolgte Anmerkung im Grundbuch über die Vergabe von Pflichtstellplätzen aufgrund einer Gesetzesänderung nicht mehr erforderlich. Die Baubehörde verlange aktuell vom Bauwerber eine genaue Darstellung der zu vergebenden Pflichtstellplätze. Jene Stellplätze, die die Wipark seit ihrer Übernahme durch die Wiener Stadtwerke vereinbarungsgemäß als Pflichtstellplätze vergeben habe bzw. weiterhin vergebe, seien aufseiten der Wipark entsprechend dokumentiert.

<sup>15</sup> laut Beschluss des Gemeinderates vom 23. Juni 1999

<sup>16</sup> Laut Unterlagen der Wipark befinden sich in der Garage aktuell 201 PKW–Stellplätze.

<sup>17</sup> Die STPM hatte Nachweise über die Sicherstellung von Einstellplätzen im Sinne des § 51 WGarG 2008 in dieser Garage auch bereits in den Jahren 2002 bis 2010 erteilt. Insgesamt waren laut Dokumentation der Wipark in dieser Garage 193 Pflichtstellplätze vergeben.

- 12.4** Der RH erwiderte, dass eine genaue Darstellung der zu vergebenden Pflichtstellplätze eine vollständige Dokumentation der am jeweiligen Garagenstandort bereits zur Verfügung gestellten Pflichtstellplätze voraussetzte, um allfällige Überschreitungen der verfügbaren Stellplatzanzahl ausschließen zu können.

Der RH bekräftigte deshalb seine Empfehlung.

## Kundenzufriedenheit, Beschwerdemanagement und Tarifgestaltung

### Kundenzufriedenheit und Beschwerdemanagement

- 13.1** (1) Laut den Unterlagen zur Konzernsteuerung aus den Jahren 2012 und 2013 war eine regelmäßige Abfrage der Kundenzufriedenheit durch ein unabhängiges Institut geplant. Im Jahr 2013 führte die Wipark eine Befragung zur Kundenzufriedenheit durch, um nach der Betriebsübernahme an vormaligen von einem privaten Unternehmen betriebenen Standorten Notwendigkeiten für Verbesserungen zu erfahren. Die Wipark berücksichtigte diese in weiterer Folge im Zuge der laufenden Betriebsführung. Eine regelmäßige Kundenbefragung erfolgte seither jedoch nicht, weil Versand und Auswertung manuell hätten erfolgen müssen. Die Wipark gab im Zuge der Gebarungsüberprüfung an, bei der Häufung von Kündigungen an einzelnen Standorten den Kündigungsgrund im Zuge der Korrespondenz mit den Kundinnen und Kunden zu erfragen, um auf etwaige Veränderungen am Markt entsprechend reagieren zu können. Laut Wipark war für 2017 die nächste Kundenbefragung mittels elektronischer Versendung und Auswertung geplant.

(2) Die Wipark richtete ab dem Jahr 2011 ein Beschwerdemanagement ein. Dies erfolgte im Zusammenhang mit der Errichtung eines zentralen Leitstands in der Votivpark-Garage, der als Anlaufstelle für alle internen und externen Anfragen, Störungs- und Gebrechensmeldungen und Beschwerden von Kundinnen und Kunden dienen sollte und im Frühjahr 2014 in Betrieb genommen wurde.

Ab dem Jahr 2015 waren Anforderungen an das Beschwerdemanagement und die Störungsbehebung in den Zielvereinbarungen des technischen Geschäftsführers enthalten (siehe **TZ 17**). Im Zuge der Einrichtung eines Internen Kontrollsystems (**IKS**) (siehe **TZ 20**) definierte die Wipark auch einen Prozess zum Beschwerdemanagement.

Seit der Einführung eines Ticketsystems im Beschwerdemanagement im Jahr 2016 erstellte die Wipark Quartalsberichte über die Häufigkeit technischer Störungen und Beschwerden sowie die jeweilige Erledigungsdauer. Laut den dem RH vorliegenden Auswertungen waren im ersten Halbjahr 2016 bei rd. 2,93 Mio. Einfahrten in Garagen

rd. 600 Störungen (0,02 %<sup>18</sup>) an Schrankenanlagen und 345 Störungen an Gebäuden und technischer Infrastruktur (0,012 %) zu verzeichnen und gingen 44 Beschwerden (0,002 %) ein. Die Erledigung dauerte bei Störungen durchschnittlich rd. 6 Stunden und bei Beschwerden durchschnittlich rd. 58 Stunden. Die Erledigungsquote lag bisher insgesamt über 95 %, weitere 5 % der Fälle waren noch nicht abgeschlossen.

- 13.2** Der RH hielt fest, dass die Wipark bislang nur anlassbezogen die Kundenzufriedenheit bzw. Gründe für Parkplatzkündigungen abfragte. Er erachtete die geplante Kundenbefragung mittels elektronischer Versendung und Auswertung sowie die systematische Erfassung von Störungen und Beschwerden über ein Ticketsystem für zweckmäßig.

## Tarifgestaltung

- 14.1** (1) Das Tarifsystem der Wipark enthielt für jede Garage Standardtarife für Kurz- und Dauerparken und davon abweichende Tarife, die z.B. im Rahmen von Aktionen oder Kooperationen (z.B. Kino & Parken, Theater & Parken) festgelegt worden waren. Bei manchen Garagen waren die Tarife aufgrund von Förderungen oder Zuschüssen der Stadt Wien an Vorgaben bzw. Begrenzungen gebunden, wie tarifgebundene Wohnsammelgaragen oder P & R-Anlagen.

Im Zuge der Gebarungsüberprüfung analysierte der RH die Parktarife in drei Wiener Gemeindebezirken auf Basis veröffentlichter Daten<sup>19</sup> ohne Berücksichtigung von Rabattsystemen. Das Tarifsystem der Wipark zeigte – wie bei den privaten Garagenbetreibern – eine Staffelung von höheren Preisen im Stadtzentrum zu geringeren im Stadtrandbezirk, wobei die Tarife der Wipark im Durchschnitt – ohne Berücksichtigung der jeweiligen Standorteigenschaften und der gebundenen Tarife bei geförderten Garagen – geringfügig über dem Durchschnitt jener der privaten Betreiber lagen.

(2) Die Wipark gewährte grundsätzlich Ermäßigungen bei Dauerparktarifen aufgrund von Vereinbarungen mit bestimmten Berufsvertretungen sowie mit Unternehmen oder öffentlichen Stellen für deren Beschäftigte. In einigen Fällen nahmen diese ermäßigten Tarife nur einzelne Personen in Anspruch. Beispielsweise gab es einen Tarif für eine Bezirksvorstehung, den vier Personen in Anspruch nahmen. Dieser Tarif lag um rd. 58 % unter dem Normaltarif und um rd. 33 % unter dem Tarif für Beschäftigte eines Geriatriezentrums, in dem die Garage untergebracht war, mit insgesamt 132 Vertragspartnern. Fallweise war eine Ermäßigung (zum Teil mit Preisstaffelung) an eine Mindestzahl von angemieteten Stellplätzen gebunden.

<sup>18</sup> bezogen auf die Zahl der Einfahrten

<sup>19</sup> [www.parken.at](http://www.parken.at): 1., 3. und 16. Wiener Gemeindebezirk (abgefragt am 17. Jänner 2017)

Eine exemplarische Überprüfung des RH ergab, dass über kollektive Vereinbarungen hinaus auch einzelne Personen vergleichsweise hohe Rabatte erhielten:

- In einer Innenstadtgarage lag in einem Fall eine Ermäßigung von 72 % gegenüber dem Normaltarif vor. Der übliche Saisonzuschlag in den Wintermonaten kam nicht zur Anwendung. Die Wipark begründete diese Ermäßigung damit, dass die betreffende Person einen Parkplatz für eine unregelmäßige Nutzung wenige Stunden pro Monat suchte und ihr mangels eines passenden Standard-Parkprodukts der Nachttarif angeboten worden sei. Der Vertrag wurde laut Wipark von der betreffenden Person mit Wirkung zum 31. Dezember 2016 gekündigt.
- In anderen Fällen begründete die Wipark im Zuge der Gebarungsüberprüfung Ermäßigungen von rd. 50 % zum Teil mit der Übernahme von Altverträgen und der zum damaligen Zeitpunkt geringeren Auslastung der Garage.
- In einem Fall gewährte die Wipark in einer Innenstadtgarage einer Person eine Ermäßigung von 58 %, obwohl bereits ein entsprechender um 25 % ermäßigter Tarif für Beschäftigte des Unternehmens bestand.

Die Wipark schloss diese Verträge zwischen 2011 und 2013 ab. Eine Dokumentation mit Begründung für die Gewährung der hohen Rabatte lag nicht vor.

(3) Im Zuge der Einrichtung eines IKS definierte die Wipark auch einen Prozess zur Vergabe von Garagentarifen. Dementsprechend konnte die Leitung des Kundenbüros gemeinsam mit den Betriebsleitungen der Garagen ermäßigte Garagentarife vergeben. Unterhalb eines für jede Garage festgelegten Mindesttarifs war die schriftliche Freigabe der Geschäftsführung der Wipark notwendig. Kriterien für die Vergabe von Sondertarifen waren in dem Prozess nicht vorgesehen und bestanden nicht. Bereits zuvor war laut einer Richtlinie der Wipark das Vier-Augen-Prinzip bei der Vergabe von Sondertarifen zu gewährleisten, eine schriftliche Dokumentation war nicht verpflichtend vorgesehen.

## 14.2

Der RH hielt fest, dass das Tarifsysteem der Wipark grundsätzlich im Wettbewerb mit privaten Garagenbetreibern stand und sich – mit Ausnahme von tarifgebundenen Garagen – an den Marktpreisen orientierte.

Er kritisierte, dass die Vergabe von ermäßigten Tarifen, bspw. für Beschäftigte eines Unternehmens, und deren Höhe nicht durchgehend an eine Mindestanzahl der zu diesem Tarif abgeschlossenen Verträge gebunden war. Da es teilweise nur wenige Vertragspartner zu den ermäßigten Konditionen gab, entstand für die Wipark kein wesentlicher wirtschaftlicher Vorteil durch eine höhere Garagenauslastung. Weiters sah der RH die Vergabe von stark ermäßigten Tarifen an einzelne Personen

kritisch, vor allem auch, weil Kriterien und schriftliche Dokumentationen für deren Gewährung fehlten. Hinsichtlich der unregelmäßigen Nutzung einer Parkgarage wenige Stunden pro Monat verwies er auf die bereits bestehenden Kurzparktarife.

Der RH empfahl der Wipark, ermäßigte Tarife für Beschäftigte von Unternehmen oder öffentlichen Stellen verstärkt an eine Mindestzahl an gemieteten Stellplätzen zu binden sowie nachvollziehbare Kriterien für die Vergabe von Sondertarifen zu definieren und diese auch einzuhalten.

- 14.3** Laut gemeinsamer Stellungnahme der Stadt Wien und der Wipark würden die Zahl der Stellplätze für Beschäftigte von Unternehmen oder öffentlichen Stellen nach Maßgabe freier Stellplätze und die dafür bestimmten Sondertarife je nach Marktlage definiert werden. Für die Einhaltung der Vergabe dieser Sondertarife sei bereits ein Regelwerk festgelegt.

## Managerverträge

### Anwendung des Stellenbesetzungsgesetzes

- 15.1** (1) Für die Bestellung von Mitgliedern des Leitungsorgans (Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer, kurz: Manager) von Unternehmungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, die der Kontrolle des RH unterliegen, war das am 1. März 1998 in Kraft getretene Bundesgesetz über Transparenz bei der Stellenbesetzung im staatsnahen Unternehmensbereich (Stellenbesetzungsgesetz)<sup>20</sup> anzuwenden. Der Geltungsbereich umfasste den gesamten öffentlichen Unternehmensbereich auf Bundes-, Länder- und Gemeindeebene. Die Bestellung dieser Manager war ab dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes per 1. März 1998 ausnahmslos nach den Bestimmungen des Stellenbesetzungsgesetzes vorzunehmen; insbesondere hatte der Besetzung von Managern eine öffentliche Ausschreibung voranzugehen.

(2) Im überprüften Zeitraum waren bei der Wipark insgesamt zwei Personen in Geschäftsführungsfunktion tätig. Ein Geschäftsführer hatte von Juli 2010 bis Dezember 2015 einen Arbeitsvertrag mit den Wiener Stadtwerken. Die Wiener Stadtwerke vereinbarten mit dem Geschäftsführer – zunächst bei der STPM und mit Wirksamkeit seit 8. August 2012<sup>21</sup> bei der Wipark – eine Funktionszulage. Ein eigener Geschäftsführervertrag mit der Wipark wurde erst mit Wirksamkeit 1. Jänner 2016 abgeschlossen. Mit der Geschäftsführerin wurde ein Geschäftsführervertrag mit Wirksamkeit ab 1. September 2013 abgeschlossen.

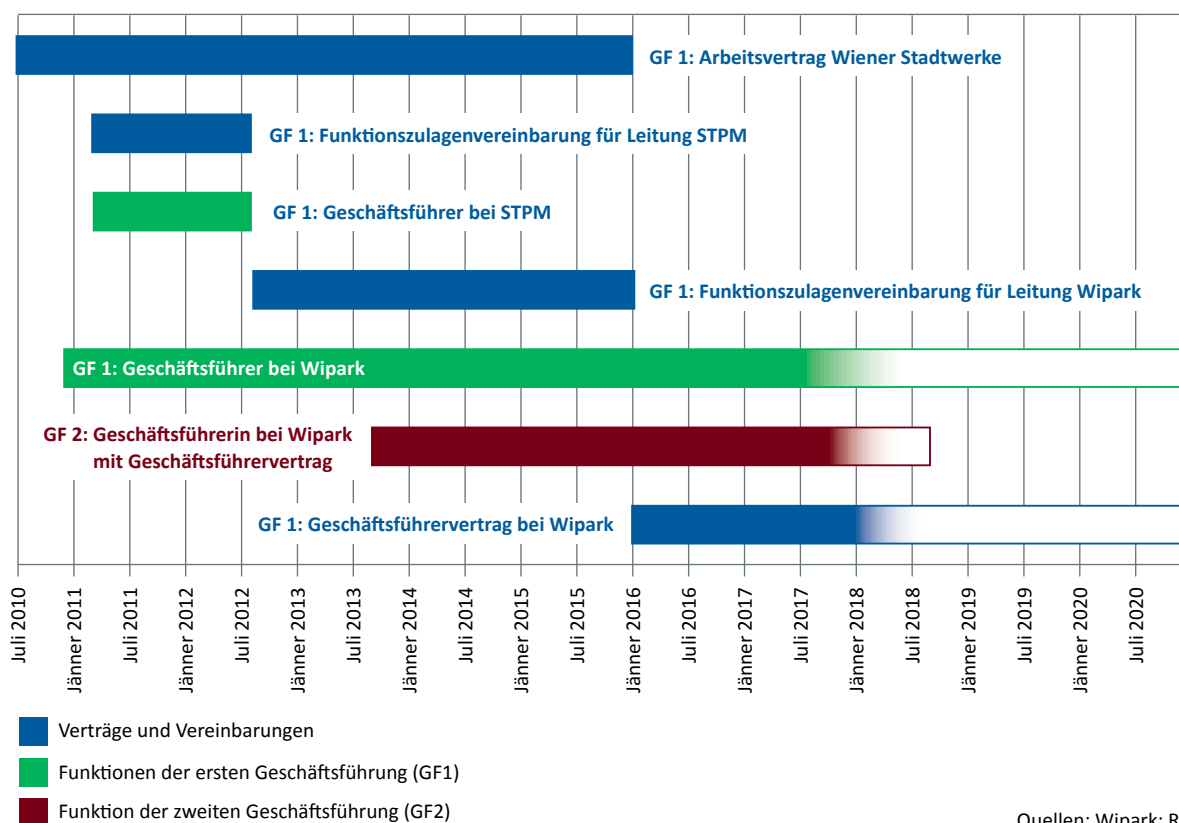
<sup>20</sup> BGBl. I Nr. 26/1998 i.d.g.F.

<sup>21</sup> Verschmelzung zwischen STPM und Wipark (siehe **TZ 2**)



Die nachfolgende Abbildung gibt einen Überblick über die zeitliche Abfolge der jeweiligen Verträge:

**Abbildung 1: Zeitliche Abfolge der Vertragsgestaltungen der Geschäftsführer der Wipark**



(3) Die Funktion der zweiten Geschäftsführung schrieb die Wipark entsprechend den Vorgaben des Stellenbesetzungsgesetzes aus – im Gegensatz zu der Bestellung des ersten Geschäftsführers im Jahr 2010 und zu seiner Wiederbestellung im Jahr 2016.

Im Jahr 2010 erfolgte laut Angabe der Wipark keine Ausschreibung der Geschäftsführerfunktion, weil die betreffende Person bereits Geschäftsführer der Muttergesellschaft (STPM) war. Die Geschäftsführerfunktion bei der STPM wurde jedoch erst – nach der Besetzung des Geschäftsführers bei der Wipark (1. Dezember 2010) – am 11. Dezember 2010 ausgeschrieben, als die betreffende Person bereits im Firmenbuch als Geschäftsführer der Wipark eingetragen war.

Nach der Bestellung der Geschäftsführerin der Wipark erfolgte – entgegen dem Stellenbesetzungsgesetz – keine Veröffentlichung der Namen der Geschäftsführung sowie der an der Entscheidung über die Besetzung mitwirkenden Personen.

**15.2** Der RH stellte kritisch fest, dass die Bestellung sowie die Wiederbestellung eines Geschäftsführers ohne vorangegangene Ausschreibung nach dem Stellenbesetzungsgesetz erfolgten und dadurch die Transparenz im Prozess der Bestellung des Geschäftsführers beeinträchtigt war.

Nach Auffassung des RH konnte lediglich jener Fall, in dem ein Leitungsorgan der ersten Ebene der Muttergesellschaft die Leitungsfunktion einer Tochtergesellschaft übernahm, als Ausnahme von der Ausschreibungspflicht nach dem Stellenbesetzungsgesetz gesehen werden.<sup>22</sup> Dies traf nach Ansicht des RH in diesem Fall jedoch nicht zu, weil die betreffende Person zuerst zum Geschäftsführer der Tochtergesellschaft (Wipark) und erst danach zum Geschäftsführer der Muttergesellschaft (STPM) bestellt wurde.

Der RH stellte weiters kritisch fest, dass die Wipark die Namen der Geschäftsführung sowie der Personen, die an der Entscheidung über die Besetzung mitgewirkt hatten, nicht entsprechend den Vorgaben des Stellenbesetzungsgesetzes veröffentlichte.

Der RH empfahl der Wipark, in Zukunft bei den Bestellungen und Wiederbestellungen der Geschäftsführer die Vorgaben des Stellenbesetzungsgesetzes hinsichtlich der Veröffentlichungspflicht der Ausschreibungen von Managern einzuhalten und diese Funktionen öffentlich auszuschreiben.

Weiters empfahl er, in Zukunft auch die Namen der Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer sowie jener Personen, die an der Entscheidung über die Besetzung mitwirkten, entsprechend den Vorgaben des Stellenbesetzungsgesetzes zu veröffentlichen.

**15.3** Die Stadt Wien und die Wipark sagten in ihrer gemeinsamen Stellungnahme zu, die Empfehlung des RH zur Ausschreibung nach dem Stellenbesetzungsgesetz umzusetzen.

## Ausgestaltung der Managerverträge

**16.1** (1) Das Stellenbesetzungsgesetz des Bundes ermächtigte mit einer Verfassungsbestimmung die Landesgesetzgebungen, Regelungen auf dem Gebiet des Zivilrechts, wie sie in der Vertragsschablonenverordnung des Bundes enthalten sind, für Unternehmen in ihrem Bereich zu erlassen, sofern die Unternehmen nicht in den Zuständigkeitsbereich des Bundes fallen.

<sup>22</sup> siehe Bericht des RH betreffend Verträge der geschäftsführenden Leitungsorgane in öffentlichen Unternehmen („Managerverträge“), Reihe Wien 2011/6, S. 39 ff. (kurz: Bericht „Managerverträge“)

Das Land Wien hatte zur Zeit der Gebarungsüberprüfung noch keine diesbezüglichen Regelungen erlassen. Wie der RH in seinem Bericht „Managerverträge“, Reihe Wien 2011/6, festgestellt hatte, lag in jenen Gebietskörperschaften, die bereits eigene Vertragsschablonenverordnungen für ihren Wirkungsbereich erlassen hatten, eine größere Transparenz sowie eine bessere Vergleichbarkeit der Managerverträge gegenüber jenen vor, die für ihren Wirkungsbereich noch keine Vertragsschablonenverordnung erlassen hatten. Aus diesem Grund orientierte sich der RH bei der Überprüfung der inhaltlichen Ausgestaltung der Managerverträge – im Sinne einer „best-practice“ – an den Bestimmungen der Vertragsschablonenverordnung des Bundes.

(2) Die Geschäftsführerverträge der Wipark folgten weitgehend der Vertragsschablonenverordnung des Bundes. Einige Punkte waren nicht dezidiert in den Geschäftsführerverträgen geregelt, sondern durch allgemeine Klauseln, wie z.B. dass in allen nicht besonders geregelten Angelegenheiten die Bestimmungen des Angestelltengesetzes galten oder die Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer an die Gesellschafterbeschlüsse gebunden waren und sie alle Grenzen aus dem Gesellschaftsvertrag, einer Geschäftsordnung oder aus gesetzlichen Vorschriften einzuhalten hatten.

Somit waren insbesondere folgende Punkte nicht explizit in den Geschäftsführerverträgen geregelt:

- der Ausschluss von Verpflichtungen für das Unternehmen im Falle der Abberufung von der Leitungsfunktion mit sofortiger Vertragsauflösung aus einem verschuldeten wichtigen Grund;
- die Möglichkeit einer Kündigung unter Einhaltung einer halbjährigen Frist zum Ende eines Kalendervierteljahres durch das Unternehmen;
- die Überbindung des für das Unternehmen geltenden Corporate Governance Kodex bzw. Verhaltenskodex.

Weiters sahen die Geschäftsführerverträge der Wipark über die Vertragsschablonenverordnung des Bundes hinausgehende Regelungsinhalte vor, wie z.B.

- eine Wertsicherungsklausel und
- die Akontierungen von erfolgsabhängigen Prämienzahlungen.

## 16.2

Der RH beurteilte die weitgehende Übernahme der Regelungen der Vertragsschablonenverordnung des Bundes in die Verträge der Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer der Wipark grundsätzlich positiv, sah die fehlende eindeutige Formulierung einiger Bestimmungen in den Geschäftsführerverträgen jedoch kritisch. Weiters be-

mängelte er, dass die Verträge einige – gegenüber der Vertragsschablonenverordnung – zusätzliche Punkte enthielten, wie insbesondere eine Wertsicherungsklausel sowie eine Regelung zur Akontierung erfolgsabhängiger Prämienzahlungen.

Der RH empfahl der Wipark, die Geschäftsführerverträge im Einklang mit den Standards der Vertragsschablonenverordnung des Bundes auszugestalten. Zur Prämienakontierung und zur Wertsicherungsklausel verwies er auf seine Empfehlungen in nachfolgender **TZ 18** und **TZ 19**.

**16.3** Laut gemeinsamer Stellungnahme der Stadt Wien und der Wipark würden die Geschäftsführerverträge der Wipark weitgehend der Vertragsschablonenverordnung des Bundes folgen, obwohl diese bei der Wipark keine Anwendung finde.

**16.4** Der RH nahm von der engen Orientierung an der Vertragsschablonenverordnung des Bundes anerkennend Kenntnis, hielt jedoch hinsichtlich einzelner, über die Vertragsschablonenverordnung hinausgehender Regelungen – unter Verweis auf **TZ 18** und **TZ 19** – seine Empfehlungen aufrecht.

## Bezugsregelungen

### Festlegung und Evaluierung der variablen Bezugsbestandteile

**17.1** (1) In den Geschäftsführerverträgen war festgelegt, dass die Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer neben ihrem Jahresbruttogehalt zusätzlich Anspruch auf einen variablen Bezugsbestandteil hatten. Diese jährliche Zielerreichungsprämie war mit maximal 25 % des jeweiligen Jahresbruttogehalts limitiert und vom Erreichen von jährlich im Vorhinein festgelegten Zielen abhängig.<sup>23</sup>

Für die Geschäftsjahre 2012 und 2013 erfolgte der Abschluss der Zielvereinbarungen mit dem Geschäftsführer – die Geschäftsführerin wurde erst im September 2013 bestellt – jeweils im 1. Quartal.<sup>24</sup> Ab dem Jahr 2014 erfolgten die Zielvereinbarungen für beide geschäftsführenden Leitungsorgane im Dezember des Vorjahres. Der Zielerreichungsgrad lag in den Jahren 2012 bis 2015 immer bei 100 %.

(2) Die variablen Bezugsbestandteile der Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführers waren überwiegend an kurzfristige Zielvorgaben gebunden. Das einzige langfristige Ziel, der Abbau der Verschuldung bis zum Jahr 2020, wurde erstmals im Jahr 2015 vereinbart. Zum Teil betrafen die Ziele Geschäftsfälle, die in der normalen Aufgaben-

<sup>23</sup> Dies entsprach auch dem Bundes Public Corporate Governance Kodex, demzufolge vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres konkrete, auf einen überdurchschnittlichen Erfolg abstellende Kriterien für die Auszahlung der variablen Komponenten festzulegen waren.

<sup>24</sup> für das Jahr 2012 am 2. Februar 2012 und für das Jahr 2013 am 18. Jänner 2013

wahrnehmung einer Geschäftsführung lagen, wie z.B. die Erarbeitung von Kennzahlen, die Durchführung von Sanierungsarbeiten oder die Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips. Weiters waren die Kriterien teilweise nicht eindeutig definiert und enthielten keine messbaren Parameter und Indikatoren (z.B. Gesamtperformance) bzw. wurden Ziele, wie z.B. die Abklärung der Kooperation mit der Stadt Wien bezüglich Stellplatzbewirtschaftung, als erreicht gewertet, obwohl sie aufgrund anderer Prioritätensetzung nicht erfüllt wurden.

(3) In der Zielvereinbarung des Jahres 2014 war als Ziel u.a. im Bereich Personalkosten eine Deckelung des Personalstands mit 63 Vollzeitäquivalenten für beide geschäftsführenden Leitungsorgane festgelegt. Dieses Ziel wurde mit einem durchschnittlichen Jahreswert von 64,29 bzw. 64,71 – die Wipark legte dem RH zwei unterschiedliche Zahlen vor – nicht erreicht. Laut Auskunft der Wipark wurden die 63 Vollzeitäquivalente unter der Voraussetzung vereinbart, dass die Zahl der betreuten Garagen gleich blieb, was aus der Zielvereinbarung jedoch nicht hervorging. Da im Wirtschaftsplan ein Wert von 64,2 festgelegt war und es zu einer Expansion der Wipark um sieben neue Garagen im Jahr 2014 gekommen war, wurde dieses Ziel trotzdem als erreicht gewertet.

Beim Finanzziel ROFA (Return on Fixed Assets)<sup>25</sup> des Jahres 2012 war für die Garagengruppe ein Zielwert von 1,4 % festgelegt, wobei das Ziel – laut Bewertungskriterium – bereits bei einem Wert von größer als 1 % als erreicht gegolten hätte. Der Begriff „Garagengruppe“ war nicht eindeutig definiert, bezog sich laut Auskunft der Wipark jedoch nur auf die Unternehmen Wipark, City Parkgaragen Betriebsges.m.b.H. und STPM, nicht jedoch auf die PWG. Gemäß Zielerreichung betrug der erreichte ROFA 1,56 %, womit das Ziel als erreicht gewertet wurde. Der ROFA für die gesamte Garagengruppe (inkl. PWG) betrug 0,97 %.

(4) Im Jahr 2014 waren zwei Finanzziele definiert. Erstens die Kennzahl ROFA, die sich jedoch nicht, wie im Jahr 2012, auf die gesamte Garagengruppe (Wipark, City Parkgaragen Betriebsges.m.b.H. und STPM), sondern nur auf die Wipark bezog. Im Jahr 2013 war die Kennzahl ROFA nicht als Finanzziel festgelegt worden. Zweitens die Festlegung einer maximalen Verschuldungsobergrenze, die ihrerseits jedoch auf die gesamte Garagengruppe abgestellt war. Aus der Formulierung in den Zielvereinbarungen war nicht mehr ersichtlich, ob sich die Bezugsgröße der jeweiligen Kennzahlen auf die Wipark oder die gesamte Garagengruppe bezog.

## 17.2

Der RH bewertete die Festlegung von Zielerreichungsprämien in den Geschäftsführerverträgen der Wipark als grundsätzlich zweckmäßig. Er bemängelte jedoch, dass

<sup>25</sup> Der ROFA ist eine Variante der Gesamtkapitalrentabilität, wobei der ROFA die Rentabilität angibt, die sich ergeben hätte, wenn langfristiges Kapital nur in Höhe des Anlagevermögens erforderlich gewesen wäre.

der Abschluss der Zielvereinbarungen nicht jährlich im Vorhinein, sondern in zwei Fällen erst im 1. Quartal des betreffenden Geschäftsjahres erfolgte.

Weiters erachtete der RH eine Bindung des variablen Bestandteils der Geschäftsführerbezüge an ausschließlich kurzfristige Zielvorgaben als nicht ausreichend aussagekräftig für einen nachhaltig wirkenden Erfolg für das Unternehmen.

Der RH stellte kritisch fest, dass das Ziel im Bereich des Personalstands (im Jahr 2014) sowie das Finanzziel ROFA (im Jahr 2012) nicht eindeutig definiert wurden, wodurch bei der Beurteilung der Zielerreichung ein Interpretationsspielraum gegeben war.

Weiters stellte der RH kritisch fest, dass bspw. im Bereich der Finanzziele keine Kontinuität gegeben war (siehe **TZ 4**) und aus der Formulierung der Ziele nicht ersichtlich war, auf welche Bezugsgröße (Wipark oder gesamte Garagengruppe) die jeweiligen Kennzahlen abzielten.

Der RH empfahl der Wipark, die Zielvereinbarungen, wie in den Geschäftsführerverträgen vorgesehen, jährlich im Vorhinein abzuschließen und dabei auch auf einen besonderen, über die normalerweise zu erwartende Leistung hinausgehenden Erfolg abzustellen. Die Ziele sollten hinsichtlich Zielinhalt, Zielausmaß und Messgröße so genau beschrieben sein, dass eine Beurteilung der Ziele zweifelsfrei durchgeführt werden kann. Weiters wären, wie bereits im Jahr 2015 begonnen, die Zielvorgaben um mittel- bis langfristige Unternehmensziele zu erweitern, um eine nachhaltige Sicherung und Entwicklung des Unternehmens zu gewährleisten.

Der RH empfahl der Wipark, die Beurteilung der Zielerreichung aufgrund der mit den geschäftsführenden Leitungsorganen vereinbarten Ziele durchzuführen. Zusatzvereinbarungen zu den Zielen wären in der Zielvereinbarung schriftlich festzulegen. Bei einer Nichterreichung der vereinbarten Ziele wären die Zielerreichungsprämien entsprechend der vorgesehenen Gewichtung zu reduzieren.

Weiters empfahl er der Wipark, einerseits auf die Kontinuität der Kennzahlen zu achten und andererseits die Bezugsgrößen bei den jeweiligen Kennzahlen in den Zielvereinbarungen mit den geschäftsführenden Leitungsorganen eindeutig zu definieren.

### 17.3

Die Stadt Wien und die Wipark teilten in ihrer gemeinsamen Stellungnahme mit, dass die Unterfertigung von zwei Zielvereinbarungen zwar erst zu Beginn des ersten Quartals des betreffenden Geschäftsjahres erfolgt sei, die Unterfertigung jedoch nicht mit einer Erstkenntnisnahme der Inhalte gleichzusetzen sei. Die Vorgespräche zur inhaltlichen Ausrichtung von Zielvereinbarungen fänden standardmäßig jeweils im letzten Quartal des Jahres vor dem betreffenden Geschäftsjahr statt. Zudem würde die Wipark den

Prozess zur Vereinbarung, Verwaltung und Evaluierung von Zielvereinbarungen laufend optimieren. Die Empfehlungen des RH würden in die weiteren Verbesserungen einfließen. Bei der Bewertung von Zielerreichungen werde versucht, den von der Geschäftsführung beeinflussbaren Leistungsanteil zu würdigen.

### Auszahlung der variablen Bezugsbestandteile

**18.1** In den Geschäftsführerverträgen der Wipark war u.a. festgehalten, dass die variablen Bezugsbestandteile zu 50 % der vereinbarten Höhe bereits im Voraus gleichzeitig mit dem laufenden Gehalt des Managers in 14 Teilbeträgen monatlich ausbezahlt werden. Die Auszahlung des zweiten Teils des variablen Bezugsbestandteils bzw. der Saldoausgleich war nach Feststellung der Zielerreichung – in der Regel im 1. Quartal des Folgejahres – vorzunehmen. Die Ziele wurden im überprüften Zeitraum für beide geschäftsführenden Leitungsorgane stets als erreicht gewertet. Ein Saldoausgleich war somit nicht erforderlich. Die Auszahlung der zweiten 50 % des variablen Bezugsbestandteils erfolgte vereinbarungsgemäß nach Feststellung der Zielerreichung.

**18.2** Nach Ansicht des RH sollten variable Bezugsbestandteile entsprechend den Intentionen des Stellenbesetzungsgesetzes ausschließlich den Erfolg der Manager abgelen. Dieser kann definitionsgemäß erst ex-post bestimmt werden, folglich sollte die Auszahlung von variablen Bezugsbestandteilen erst nach dem Zeitpunkt der Evaluierung der vereinbarten Ziele durch die zuständigen Organe des Unternehmens erfolgen.<sup>26</sup>

**Der RH empfahl der Wipark, die Zielerreichungsprämien der geschäftsführenden Leitungsorgane erst nach Feststellung der Zielerreichung auszubezahlen.**

**18.3** Die Stadt Wien und die Wipark wiesen in ihrer gemeinsamen Stellungnahme darauf hin, dass in der Vertragsschablone des Bundes keine Aussage zur Frage der Akontierung getroffen werde. Daher würden die Wiener Stadtwerke die in den Lohnsteuerrichtlinien dargestellte und durchaus üblich Praxis, einen Teil des variablen Anteils zu akontieren, zugrunde legen.

**18.4** Der RH stellte klar, dass er die an den Lohnsteuerrichtlinien orientierte Vorgangsweise nicht kritisierte. Nach Ansicht des RH stand jedoch die Akontierung erfolgsabhängig variabler Bezugsbestandteile in einem Spannungsfeld zur Evaluierung des – nach Ablauf der jeweiligen Beobachtungsperiode – erwachsenen Erfolgs. Wie frühere Prüfungserfahrungen des RH erwiesen hatten,<sup>27</sup> bestand im Fall erforderlicher Rückverrechnungen solcher Akontierungen ein Fehlerrisiko. Der RH verblieb deshalb bei seiner Empfehlung.

<sup>26</sup> siehe Bericht des RH „Wien Energie GmbH“; Reihe Wien 2016/5, TZ 42 (Bezugsregelungen)

<sup>27</sup> siehe Bericht des RH „Wien Energie GmbH“; Reihe Wien 2016/5, TZ 42 (Bezugsregelungen)

## Erhöhung der Managervergütungen

**19.1** Managerbezüge stellten grundsätzlich Fixbeträge über eine definierte Vertragslaufzeit dar, wenngleich allfällige Wertanpassungen der Gesamtjahresbezüge mittels Beschluss des jeweils zuständigen Organs des Unternehmens möglich waren. In Orientierung am Bezügebegrenzungs-gesetz<sup>28</sup> sollten Wertanpassungen höchstens nach der Inflation oder der Pensionserhöhung für das ASVG-System erfolgen, wobei der jeweils niedrigere Wert maßgeblich war.

Die Geschäftsführerverträge der Wipark sahen eine automatische Erhöhung des Gesamtjahresbezugs entsprechend der Steigerung der Gehälter des Kollektivvertrags der Wiener Stadtwerke vor.

Ein im Dezember 2015 unterfertigter Geschäftsführervertrag trat mit 1. Jänner 2016 in Kraft; davor hatte der Geschäftsführer einen Arbeitsvertrag mit den Wiener Stadtwerken (siehe **TZ 15**). Das darin vereinbarte Bruttogehalt entsprach dem Gehalt aus dem Arbeitsvertrag mit den Wiener Stadtwerken. Die im Vertrag vereinbarte Wert-sicherung bewirkte, dass sich das monatliche Bruttogehalt bereits mit dem ersten Monat der Gültigkeit des Geschäftsführervertrags um 1,5 % (kollektivvertraglicher Ist-Abschluss der Wiener Stadtwerke des Jahres 2016) erhöhte.

**19.2** Nach Auffassung des RH hatten die Geschäftsführerverträge insbesondere alle Elemente zu enthalten, die zur Transparenz und Vergleichbarkeit der Geschäftsführerverträge beitrugen; dazu zählten alle jene Faktoren, die den Gesamtjahresbezug und die variablen Bezugsbestandteile beeinflussten.

Der RH war daher der Ansicht, dass die Geschäftsführerverträge transparent einen Einblick in jene Regelungen, die die Wertanpassung der Gesamtjahresbezüge der Manager betrafen, ermöglichen sollten. Er erachtete eine Wertanpassung, welche nicht automatisch, sondern jährlich durch Beschluss des jeweils zuständigen Organs des Unternehmens zu erfolgen hatte, grundsätzlich für rechtfertigbar. Allerdings hätte die Wertanpassung entsprechend dem Bezügebegrenzungs-gesetz höchstens gemäß der Inflation oder entsprechend der Pensionserhöhung für das ASVG-System, wobei der jeweils niedrigere Wert maßgebend ist, zu erfolgen.<sup>29</sup>

Der RH bemängelte die Erhöhung des monatlichen Bezugs bereits im ersten Monat des Inkrafttretens des Geschäftsführervertrags. Nach Auffassung des RH hätte das erhöhte Bruttogehalt bereits im Geschäftsführervertrag ausverhandelt und festgelegt werden sollen.

<sup>28</sup> Bundesverfassungsgesetz über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre, BGBl. I Nr. 64/1997 i.d.g.F.

<sup>29</sup> siehe Bericht des RH betreffend „Managerverträge“, Reihe Wien 2011/6, S. 59 ff.



Der RH empfahl der Wipark, die vertraglich mit den Managern vereinbarten Gesamtjahresbezüge nicht zuletzt aufgrund der feststehenden Laufzeit und der Höhe grundsätzlich als Fixbeträge über die gesamte Vertragslaufzeit zu behandeln und nicht jährlich automatisch (bspw. entsprechend den Kollektivvertragserhöhungen der Wiener Stadtwerke) anzupassen. Wertanpassungen wären allenfalls auf der Grundlage von Beschlüssen der zuständigen Organe des Unternehmens und anhand der Anpassungsfaktoren des Bezügebegrenzungsgesetzes vorzunehmen.

**19.3** Die Stadt Wien und die Wipark wiesen in ihrer gemeinsamen Stellungnahme darauf hin, dass in der Vertragsschablone des Bundes über die Frage der Wertsicherung keine Aussage getroffen werde. Die Wiener Stadtwerke würden daher, wie durchaus üblich, den kollektivvertraglichen Ist-Lohn-Abschluss, der auch für andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gelte, zugrunde legen.

**19.4** Unter Bezugnahme auf seine Gegenäußerung in **TZ 16** erwiderte der RH, dass er die Erhöhung von Managervergütungen nicht generell in Abrede stellte, sondern diese unter bestimmten Bedingungen (Beschlüsse der zuständigen Unternehmensorgane, Anpassungsfaktor nach dem Bezügebegrenzungsgesetz) grundsätzlich für rechtfertigbar erachtete. Automatische Erhöhungen von Managervergütungen wären zu vermeiden. Der RH verblieb deshalb bei seiner Empfehlung.

## Internes Kontrollsystem

### Grundlagen und Aufbau des Internen Kontrollsystems

**20.1** (1) Im August 2015 hatten die Wiener Stadtwerke die Konzernrichtlinie „Internes Kontrollsystem des Wiener Stadtwerke Konzerns“<sup>30</sup> erlassen, welche mit August 2016 in Kraft trat. Die Richtlinie war für alle Konzernunternehmen der Wiener Stadtwerke und somit auch für die Wipark anzuwenden. Vor dem Inkrafttreten der Konzernrichtlinie waren die Regelungen zum IKS in verschiedenen Organisationshandbüchern und diversen Richtlinien (interne Richtlinien, Krisenhandbuch, Betriebsvereinbarungen, etc.) der Wipark geregelt.

Entsprechend der Konzernrichtlinie hatte die Wipark eine Prozesslandkarte mit allen wesentlichen Prozessen und darauf aufbauend eine Risiko-Kontroll-Matrix<sup>31</sup> zu erstellen. Die Wipark definierte fünf Kern- und 20 Subprozesse, die sie in einer Prozesslandkarte darstellte, und ordnete jedem Prozess einen Verantwortlichen zu.

<sup>30</sup> Konzernrichtlinie (KRL) Nr. 171/2015

<sup>31</sup> Alle Prozesse der Prozesslandkarte waren hinsichtlich Risiken und Kontrollen zu analysieren und in der Risiko-Kontroll-Matrix zu dokumentieren. In der Risiko-Kontroll-Matrix werden die Prozesse, Prozessziele, Risiken, Kontrollen und Kontrollziele mit den entsprechenden Verantwortlichen zusammengefasst.

In zwölf Prozessen identifizierte die Wipark Risiken, die in der Risiko-Kontroll-Matrix beschrieben und dargestellt wurden. Darüber hinaus wurden für 25 Prozesse die Abläufe visualisiert und in Form von Workflows dargestellt.

(2) Gemäß Konzernrichtlinie war vorgesehen, dass die Identifikation von Risiken in den Prozessen sowie die Einschätzung der Effektivität der Kontrollen jährlich zu erfolgen hätte. Da die oben angeführten Prozesse und die Risiko-Kontroll-Matrix erstmals im Juli 2016 abschließend erstellt wurden, erfolgte zur Zeit der Gebarungsüberprüfung noch keine Evaluierung; diese plante die Wipark für das 2. Quartal 2017.

(3) Weiters sah die Konzernrichtlinie eine jährliche Bestätigung der Wipark – durch Management und IKS-Koordinator – über die Funktionsfähigkeit des IKS, die Erfassung aller relevanten Prozesse im IKS, die Einrichtung der entsprechenden Kontrollen sowie die Aktualisierung der Risiko-Kontroll-Matrix an den IKS-Konzernkoordinator vor. Die Konzernrevision der Wiener Stadtwerke – die Wipark verfügte über keine eigene Interne Revision – hatte die Angemessenheit des IKS der Wipark zu beurteilen.

Die Bestätigung über die Funktionsfähigkeit des IKS durch die Wipark erfolgte richtlinienkonform erstmals im August 2016, eine Beurteilung des IKS durch die Konzernrevision – nach der Konzernrichtlinie 171/2015 – erfolgte zur Zeit der Überprüfung des RH noch nicht.

Vor dem Inkrafttreten der Konzernrichtlinie im August 2016 erfolgte eine Evaluierung des IKS durch einen Wirtschaftsprüfer im Jahr 2014, in der u.a. die Erarbeitung der Risiko-Kontroll-Matrix empfohlen wurde. Die Konzernrevision führte bei der Wipark eine IKS-Überprüfung zum Thema „Ausscheiden von Mitarbeitern“ durch. Weiters wurde in den Jahren 2012 bis 2015 das IKS im Rahmen der Jahresabschlüsse von den Wirtschaftsprüfern mitgeprüft. Dabei stellten diese keine Risiken oder Unstimmigkeiten fest.

## 20.2

Der RH wies darauf hin, dass die Wipark erst seit 2016 über ein prozessbezogenes Regelwerk im Bereich IKS verfügte und dieses somit für den größten Teil des überprüften Zeitraums noch keine Geltung hatte. Eine Evaluierung des IKS erfolgte, aufgrund der kurzen Geltungsdauer, weder durch die Konzernrevision noch durch einen Wirtschaftsprüfer.

## Internes Kontrollsystem im Bereich Beschaffung

### 21.1

(1) Zur Regelung für die Beschaffung von Leistungen erließ die Wipark eine eigene Richtlinie<sup>32</sup>. Diese enthielt u.a. die Berechtigungen zur Freigabe von Aufträgen, wobei zwischen Liefer- und Dienstleistungsaufträgen, Bauaufträgen und geistigen Dienstleistungsaufträgen unterschieden wurde. In der nachfolgenden Tabelle sind für die Liefer- und Dienstleistungsaufträge neben den Wertgrenzen und den zur Freigabe Berechtigten auch die Mindestanzahl der Bieter aufgelistet:

**Tabelle 8: Wertgrenzen bei Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen**

Geschätzter Auftragswert in EUR (netto)	Anzahl Bieter	Freigabe durch
bis 150	1	Kategorie I bis IV
bis 3.000	1	Kategorie I bis III
bis 5.000	2	Kategorie I oder II
ab 5.000	3	Kategorie I mit 2. Person aus Geschäftsführung oder mit Prokurist

Kategorie I: Geschäftsführung

Kategorie II: Prokuristen; Abteilungsleitung Betriebe; Abteilungsleitung Technik

Kategorie III: Abteilungsleitung Buchhaltung, Finanz und Rechnungswesen; Leitung Controlling; Leitung Kaufmännische IT; Leitung Kundenbüro/Kommunikation; Betriebsleitung; Projektleitung

Kategorie IV: Assistenzen

Quellen: Wipark; RH

Gemäß der Richtlinie hatten grundsätzlich sämtliche Beschaffungen von Leistungen anhand einer softwarebasierten Bestellung durch den Beschaffungsbeauftragten zu erfolgen und waren entsprechend den Wertgrenzen zu genehmigen. Bei Überschreitung der beauftragten und entsprechend den internen Vorgaben genehmigten Leistung, z.B. durch Mengenerhöhung (Zusatzaufträge), fiel dies erst im Zuge der Rechnungsprüfung auf, wodurch eine Abbildung im System erst im Nachhinein erfolgen konnte; der RH stellte dies auch bei einem von ihm – gesondert – überprüften Auftrag fest. Dieser Umstand war der überprüften Stelle bereits bekannt und sollte im Zuge der Überarbeitung des Bestellworkflows<sup>33</sup> bereinigt werden. Bei größeren Überschreitungen bzw. Beauftragungen nahe den Wertgrenzen gemäß oben angeführter Tabelle bestand darüber hinaus das Risiko, dass die interne Richtlinie zur Beschaffung von Leistungen hinsichtlich der Anzahl der Bieter oder der zur Genehmigung Berechtigten nicht eingehalten werden könnte.

<sup>32</sup> Wertgrenzen- und Kompetenzrichtlinie für die Beschaffung von Leistungen

<sup>33</sup> Dies war für Dezember 2016 geplant; zur Zeit der Gebarungsüberprüfung jedoch noch nicht fertiggestellt bzw. freigegeben.

(2) Weiters legte die Richtlinie fest, dass eine aktuelle Unterschriftenliste aller Zeichnungsberechtigten durch das Sekretariat der Wipark zu führen wäre. Eine Überprüfung der Unterschriftenliste durch den RH ergab, dass diese weder aktuell noch vollständig war. Die Wipark aktualisierte die Unterschriftenliste noch im Zuge der Gebarungsüberprüfung durch den RH.

### 21.2

Der RH wies darauf hin, dass die interne Beschaffungsrichtlinie der Wipark den Fall der Auftragserweiterung, z.B. durch Zusatzaufträge oder Mengenerhöhungen, nicht abdeckte. So war einerseits die rechtzeitige Abbildung der Bestellung in der Software nicht möglich und andererseits konnten die internen Regelungen hinsichtlich Anzahl der einzuholenden Vergleichsangebote oder die Einhaltung der Genehmigungen bei Überschreitung der Wertgrenzen umgangen werden. Er stellte positiv fest, dass die Wipark diesen Umstand bereits erkannte und bei der Überarbeitung des Bestellworkflows berücksichtigen wollte.

Der RH empfahl der Wipark, neben der Berücksichtigung von Auftragserweiterungen im Bestellworkflow auch Vorkehrungen hinsichtlich der Einhaltung der Genehmigungen bei Überschreitung der Auftragswerte zu treffen.

Der RH stellte kritisch fest, dass die Unterschriftenliste der Zeichnungsberechtigten nicht aktuell und vollständig war, hielt jedoch positiv fest, dass die Wipark diese noch während der Gebarungsüberprüfung durch den RH aktualisierte.

Er empfahl der Wipark, die Unterschriftenliste auf dem aktuellen Stand zu halten.

### 21.3

Die Stadt Wien und die Wipark sagten in ihrer gemeinsamen Stellungnahme zu, die Empfehlungen des RH bei der Einrichtung einer neuen zentralen Beschaffungsstelle maßgeblich einfließen zu lassen.

## Compliance

### Einrichtung, Organisation und Maßnahmen

#### 22.1

(1) Die Wiener Stadtwerke hatten im November 2013 die Konzernrichtlinie „Compliance Management System“<sup>34</sup> erlassen, welche die Grundsätze, die Aufgaben und die Kompetenzen im einheitlichen Compliance Management System<sup>35</sup> der Wiener Stadtwerke regelte. Diese Richtlinie ersetzte die Regelungen zur Vorbeugung von Vorteilsannahme und Korruption aus dem Jahr 2008.<sup>36</sup> Entsprechend dieser Vorgaben hatte die Wipark ein Compliance Management System zu implementieren.

In Umsetzung dieser Richtlinien bestellte die Wipark Anfang 2013 einen Compliance Officer und führte ein Compliance Management System ein. Die Gesamtverantwortung für Compliance war laut Konzernrichtlinie einem Mitglied der Geschäftsleitung zuzuteilen. Ab Jänner 2014 wurde diese Verantwortung der kaufmännischen Geschäftsführung zugewiesen.

Das Compliance Management System umfasste:

- die Prävention mit der Umsetzung der Richtlinien (Code of Conduct), dem Frageportal und den Compliance-Schulungen,
- die Kontrolle mit den risikoorientierten Audits durch die Interne Revision der Wiener Stadtwerke und der Schaffung einer Kontaktmöglichkeit für die Meldung von Compliance-Verstößen (Hinweisgeberportal) und
- die Reaktion mit dem Fall-Management (dokumentiertes Verfahren bei Verstößen), den Ad-hoc-Audits, dem Konsequenz-Management und der Fehlerbeseitigung.

(2) Gemäß Konzernrichtlinie hatte einmal jährlich eine Risikoanalyse zu erfolgen, bei welcher Compliance-Risiken zu identifizieren und zu bewerten sowie Maßnahmen zur Risikominimierung vorzuschlagen waren. Die Durchführungsverantwortung lag dabei beim Compliance Manager. Bis zur Zeit der Gebarungsüberprüfung erfolgte keine Compliance-Risikoanalyse bei der Wipark.

<sup>34</sup> Konzernrichtlinie (KRL) Nr. 147/2013; mit 16. Dezember 2013 in Kraft getreten

<sup>35</sup> Summe von Maßnahmen zum Zweck der Verhinderung von Verstößen gegen Rechtsvorschriften und freiwillig eingegangener Selbstverpflichtungen durch einzelne Konzernunternehmen des Wiener Stadtwerke Konzerns. Der Fokus lag auf den Gebieten Anti-Korruption, Verhinderung von Kartellen, Betrugsprävention, Verhinderung missbräuchlicher Nutzung von Firmeneigentum und Verhinderung der Verletzung und Unterlassung von Dienstpflichten.

<sup>36</sup> Konzernrichtlinie (KRL) Nr. 66/2007 – Vorbeugung von Vorteilsannahme und Korruption vom 20. Dezember 2007 (mit 1. Jänner 2008 in Kraft getreten)

(3) Die Konzernrichtlinie sah weiters vor, das Compliance Management System und dessen Umsetzung in regelmäßigen Abständen einer unabhängigen Prüfung zur Beurteilung der Wirksamkeit zu unterziehen. Bis zur Zeit der Gebarungsüberprüfung erfolgte eine derartige Prüfung bei der Wipark nicht.

Gemäß Konzernrichtlinie hatten auch jährlich risikoorientierte Audits (Revisionen) durch die Interne Revision der Wiener Stadtwerke zu erfolgen. Ziel dieser Revisionen war das Erkennen von Systemschwächen zur Risiko–Erhebung und das Vorschlagen von Maßnahmen zur Risikominimierung. Derartige Revisionen wurden bis zur Zeit der Gebarungsüberprüfung nicht durchgeführt.

(4) Für die Meldung von Compliance–Verstößen war laut Konzernrichtlinie eine Kontaktmöglichkeit einzurichten, wobei Hinweise vertraulich zu behandeln und auf Wunsch auch die Anonymität des Hinweisgebers sicherzustellen waren. Bei der Wipark erfüllte diese Aufgabe der Compliance Officer. Ein anonymes Meldesystem bzw. elektronisches Hinweisgebersystem, welches Beschäftigte außerhalb des Dienstweges sowie externe Personen (Whistleblower) bei begründetem Verdacht nutzen konnten, war bei der Wipark nicht eingerichtet. Laut Auskunft der überprüften Stelle war jedoch ein anonymes elektronisches Hinweisgebersystem für den gesamten Konzern der Wiener Stadtwerke in Vorbereitung.

Die Behandlung der gemeldeten Hinweise erfolgte im Rahmen eines formalen Verfahrens (Fall–Management). Für den überprüften Zeitraum waren vier Fälle (alle aus dem Jahr 2016) im Fall–Management dokumentiert, wovon zwei Fälle bereits abgeschlossen waren. Bei den zwei abgeschlossenen Fällen handelte es sich einerseits um einen Verstoß gegen die interne Beschaffungsrichtlinie und andererseits um eine Veruntreuung von Geld im Zuge von Barverkäufen im Kundenbüro. Als Konsequenz der Verstöße wies die Wipark im ersten Fall erneut auf die interne Beschaffungsrichtlinie hin und beabsichtigte eine verstärkte Präzisierung bei der Überarbeitung der Richtlinie. Im zweiten Fall löste die Wipark das Dienstverhältnis mit dem betroffenen Mitarbeiter mit sofortiger Wirkung auf und überarbeitete und implementierte den relevanten Prozess im IKS.<sup>37</sup> Die zwei noch nicht abgeschlossenen Fälle betrafen sachlich nicht gerechtfertigte Parkberechtigungen bei ehemaligen Geschäftspartnern sowie ein Angebot für eine Vorreihung auf einer Warteliste für Dauerberechtigungskarten.

(5) Gemäß Konzernrichtlinie waren ein systematisches Schulungskonzept zu erstellen und in regelmäßigen Abständen Schulungen durchzuführen, wobei die Zielgruppenauswahl risikoorientiert zu erfolgen hatte. Die Teilnahme an den Schulungen sowie der Lernerfolg waren in geeigneter Form zu überwachen und statistisch zu erfassen. In den Jahren 2012 bis 2015 fanden an fünf Terminen Compliance–Schulungen statt, wobei die Wipark nur für einen Termin eine Teilnehmerliste vorlegen konnte. Eine

<sup>37</sup> Die Barverkäufe im Kundenbüro wurden eingestellt.

Erfassung der Überwachung des Lernerfolgs erfolgte nicht. Laut Auskunft der überprüften Stelle hatten nicht alle Beschäftigten der Wipark eine Compliance-Schulung erhalten.

Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung wurden die Compliance-Schulungsunterlagen sowie das Schulungskonzept überarbeitet. Gemäß dem neuen Schulungskonzept sollten alle Beschäftigten der Wipark eine Compliance-Schulung erhalten und der neue Verhaltenskodex (siehe **TZ 23**) an alle Beschäftigten verteilt werden.

## 22.2

Der RH beurteilte das Compliance Management System der Wipark als grundsätzlich dazu geeignet, Verdachtsfälle auf Compliance-Verstöße im Rahmen des Fall-Managements systematisch zu verfolgen.

Der RH bemängelte jedoch, dass die Wipark einigen Erfordernissen der Konzernrichtlinie – vor allem im Bereich der Kontrolle – nicht oder nur unzulänglich entsprach:

- die einmal jährlich vorgesehene Risikoanalyse zur Identifizierung und Bewertung von Compliance-Risiken und die daraus folgenden Vorschläge zur Risikominimierung erfolgten nicht;
- die in regelmäßigen Abständen durchzuführende unabhängige Prüfung zur Beurteilung der Wirksamkeit des Compliance Management Systems und dessen Umsetzung wurden nicht durchgeführt;
- die Daten zu Teilnahme und Lernerfolg bei Compliance-Schulungen wurden nicht statistisch erfasst.

Der RH empfahl der Wipark, die jährlich vorgesehene Risikoanalyse zur Identifizierung und Bewertung von Compliance-Risiken sowie die zur Beurteilung der Wirksamkeit des Compliance Management Systems vorgesehenen Prüfungen durchzuführen. Weiters empfahl er, die Teilnahme der Beschäftigten an den Compliance-Schulungen durchgängig zu dokumentieren und den Lernerfolg statistisch zu erfassen.

## 22.3

Die Stadt Wien und die Wipark teilten in ihrer gemeinsamen Stellungnahme mit, dass die Wipark mit Juli 2017 einen neuen Compliance-Beauftragten bestellt habe und den Empfehlungen des RH folgen werde.

## Code of Conduct

**23.1** (1) Eine Konzernrichtlinie der Wiener Stadtwerke legte in einem Verhaltenskodex (Code of Conduct) verbindliche Regeln und Verhaltensanweisungen fest, die von allen Bediensteten des Konzerns – und somit auch von der Wipark – anzuwenden waren. Für die Überwachung der Einhaltung des Codes of Conduct waren bei der Wipark der Compliance Officer der Wiener Stadtwerke sowie der Compliance Beauftragte und die Personal- und Rechtsabteilung der Wipark zuständig.

(2) Der für den überprüften Zeitraum hauptsächlich zur Anwendung gekommene Code of Conduct vom 23. Oktober 2012<sup>38</sup> löste die Vorgängerregelung vom Jänner 2008<sup>39</sup> ab. Mit Wirkung vom 2. November 2016<sup>40</sup> trat der erneut überarbeitete Code of Conduct in Kraft. Er enthielt zehn Grundregeln zu den Themen gesellschaftliche Verantwortung, Verhalten am Arbeitsplatz, Finanzgeschäfte und Beschaffungswesen.

(3) Laut Konzernrichtlinie waren sämtliche Beschäftigte vom Compliance Officer bzw. Compliance Beauftragten regelmäßig über die jeweils anzuwendenden Vorschriften zu informieren, zu schulen und am Laufenden zu halten. Aus diesem Grund wurde der Code of Conduct zur Sicherstellung seiner Kenntnisnahme den Beschäftigten der Wipark, welche im Zeitraum Jänner bis Juli 2013 beschäftigt waren, nachweislich übergeben.

Die Überprüfung durch den RH ergab, dass nicht für alle zur Zeit der Gebarungsüberprüfung beschäftigten Bediensteten der Wipark eine schriftliche Übernahmebestätigung des Codes of Conduct auflag; die fehlenden Übernahmebestätigungen holte die Wipark noch zur Zeit der Gebarungsüberprüfung für den Großteil der Beschäftigten nach.

**23.2** Der RH erachtete den Code of Conduct als zweckmäßig. Er wies kritisch darauf hin, dass der Code of Conduct zwar den zum Zeitpunkt seiner Erstellung beschäftigten Bediensteten nachweislich übergeben wurde, dies für neu eintretende Beschäftigte jedoch nicht lückenlos eingehalten wurde. Positiv wertete er, dass die Wipark noch im Zuge der Gebarungsüberprüfung durch den RH den Großteil der fehlenden Übernahmebestätigungen nachreichte.

<sup>38</sup> Konzernrichtlinie (KRL) Nr. 127/2012 „Code of Conduct“ – Die Verhaltensgrundsätze des Wiener Stadtwerke Konzerns vom 23. Oktober 2012; in Kraft getreten am 1. Jänner 2013

<sup>39</sup> Konzernrichtlinie (KRL) Nr. 66/2007 „Vorbeugung von Vorteilsannahmen und Korruption“ vom 20. Dezember 2007; in Kraft getreten am 1. Jänner 2008

<sup>40</sup> Konzernrichtlinie (KRL) Nr. 184/2016 – Die Verhaltensgrundsätze des Wiener Stadtwerke Konzerns („Code of Conduct“)



Der RH empfahl der Wipark, die nunmehr neu überarbeitete und am 2. November 2016 in Kraft getretene Konzernrichtlinie „Code of Conduct“ allen Beschäftigten nachweislich zur Kenntnis zu bringen. Dies galt auch für den Fall von neu eintretenden Beschäftigten.

**23.3**

Die Stadt Wien und die Wipark teilten in ihrer gemeinsamen Stellungnahme mit, dass die Wipark die Empfehlung des RH umsetzen werde.

## Schlussempfehlungen

- 24** Zusammenfassend hob der RH folgende Empfehlungen an die Wipark hervor:
- (1) Gemeinsam mit den Wiener Stadtwerken wäre auf die Kontinuität der verwendeten Kennzahlen zu achten, um die Unternehmensentwicklung langfristig beurteilen zu können, wobei möglichst einfach zu ermittelnde und aussagekräftige Kennzahlen heranzuziehen wären. (TZ 4, TZ 17)
  - (2) Bei zukünftigen Investitionen wäre jedenfalls auf die weitere Entwicklung der Verschuldung zu achten. (TZ 5)
  - (3) Die Angaben zur Stellplatzanzahl in den Garagen wären auf der Homepage zur Information der Kundinnen und Kunden regelmäßig zu aktualisieren. (TZ 7)
  - (4) Die für die Friedhöfe herangezogenen „Friedhofsäquivalente“ wären zu überprüfen und im Sinne einer möglichst hohen Transparenz bei der Darstellung der Stellplatzanzahlen gesondert auszuweisen. (TZ 7)
  - (5) Betriebsführungsverträge wären stets schriftlich und vor der Leistungserbringung abzuschließen. (TZ 9)
  - (6) Dem Aufsichtsrat wären zum Beschluss von Investitionen vollständige Entscheidungsgrundlagen vorzulegen und allfällige Abweichungen von der Konzernrichtlinie schriftlich zu begründen. (TZ 10)
  - (7) Wirtschaftlichkeitsrechnungen wären auf die maximale Vertragslaufzeit auszulegen. (TZ 10)
  - (8) Es wäre für eine vollständige Dokumentation der vergebenen Pflichtstellplätze – auch rückwirkend für bereits länger bestehende Vereinbarungen – zu sorgen. Pflichtstellplätze wären nur unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen und sämtlicher Bedingungen für Förderungen und Investitionszuschüsse zu vergeben. (TZ 12)
  - (9) Ermäßigte Tarife für Beschäftigte von Unternehmen oder öffentlichen Stellen wären verstärkt an eine Mindestzahl an gemieteten Stellplätzen zu binden. Weiters wären nachvollziehbare Kriterien für die Vergabe von Sondertarifen zu definieren und einzuhalten. (TZ 14)

- (10) In Zukunft wären bei den Bestellungen und Wiederbestellungen der geschäftsführenden Leitungsorgane die Vorgaben des Stellenbesetzungsgesetzes hinsichtlich der Veröffentlichungspflicht der Ausschreibungen von Managern einzuhalten und es wären diese Funktionen öffentlich auszuschreiben. Es wären auch die Namen der geschäftsführenden Leitungsorgane sowie jener Personen, die an der Entscheidung über die Besetzung mitwirkten, entsprechend den Vorgaben des Stellenbesetzungsgesetzes zu veröffentlichen. (TZ 15)
- (11) Die Geschäftsführerverträge wären im Einklang mit den Standards der Vertragsschablonenverordnung des Bundes auszugestalten. (TZ 16)
- (12) Die Zielvereinbarungen wären, wie in den Geschäftsführerverträgen vorgesehen, jährlich im Vorhinein abzuschließen. Dabei wäre auch auf einen besonderen, über die normalerweise zu erwartende Leistung hinausgehenden Erfolg abzustellen. Die Ziele sollten hinsichtlich Zielinhalt, Zielausmaß und Messgröße so genau beschrieben sein, dass eine Beurteilung der Ziele zweifelsfrei durchgeführt werden kann. Weiters wären, wie bereits im Jahr 2015 begonnen, die Zielvorgaben um mittel- bis langfristige Unternehmensziele zu erweitern, um eine nachhaltige Sicherung und Entwicklung des Unternehmens zu gewährleisten. (TZ 17)
- (13) Die Beurteilung der Zielerreichung wäre aufgrund der mit den geschäftsführenden Leitungsorganen vereinbarten Ziele durchzuführen. Zusatzvereinbarungen zu den Zielen wären in der Zielvereinbarung schriftlich festzulegen. Bei einer Nichterreichung der vereinbarten Ziele wären die Zielerreichungsprämien entsprechend der vorgesehenen Gewichtung zu reduzieren. (TZ 17)
- (14) Die Bezugsgrößen bei den jeweiligen Kennzahlen in den Zielvereinbarungen der geschäftsführenden Leitungsorgane wären eindeutig zu definieren. (TZ 17)
- (15) Die Zielerreichungsprämien der geschäftsführenden Leitungsorgane wären erst nach Feststellung der Zielerreichung auszubezahlen. (TZ 18)
- (16) Die vertraglich mit den Managern vereinbarten Gesamtjahresbezüge wären nicht zuletzt aufgrund der feststehenden Laufzeit und der Höhe grundsätzlich als Fixbeträge über die gesamte Vertragslaufzeit zu behandeln und nicht jährlich automatisch anzupassen. Wertanpassungen wären allenfalls auf der Grundlage von Beschlüssen der zuständigen Organe des Unternehmens und anhand der Anpassungsfaktoren des Bezügebegrenzungsgesetzes vorzunehmen. (TZ 19)

- (17) Neben der Berücksichtigung von Auftragsweiterungen im Bestellworkflow wären auch Vorkehrungen hinsichtlich der Einhaltung der Genehmigungen bei Überschreitung der Auftragswerte zu treffen. (TZ 21)
- (18) Die Unterschriftenliste der Zeichnungsberechtigten wäre auf dem aktuellen Stand zu halten. (TZ 21)
- (19) Es wären die jährlich vorgesehene Risikoanalyse zur Identifizierung und Bewertung von Compliance-Risiken sowie die zur Beurteilung der Wirksamkeit des Compliance Management Systems vorgesehenen Prüfungen durchzuführen. Weiters wäre die Teilnahme der Beschäftigten an den Compliance-Schulungen durchgängig zu dokumentieren und der Lernerfolg statistisch zu erfassen. (TZ 22)
- (20) Die nunmehr neu überarbeitete und am 2. November 2016 in Kraft getretene Konzernrichtlinie „Code of Conduct“ wäre allen Beschäftigten nachweislich zur Kenntnis zu bringen. Dies gilt auch für neu eintretende Beschäftigte. (TZ 23)

## Anhang: Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger

Anmerkung: Im Amt befindliche Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger in **Fettdruck**

### Wipark Garagen GmbH

#### Aufsichtsrat

##### Vorsitz

Dr. Ilse Stockinger	(3. Juni 2009 bis 30. Juni 2012)
Dr. Gabriele Payr	(1. Juli 2012 bis 31. Dezember 2013)
<b>Dr. Gabriele Domschitz</b>	(seit 11. Juni 2014)

##### Stellvertretung

DI Günter Steinbauer	(3. Juni 2009 bis 30. Juni 2012)
Dr. Gabriele Domschitz	(1. Juli 2012 bis 10. Juni 2014)
<b>Mag. Peter Gönitzer</b>	(seit 11. Juni 2014)

##### Mitglied

Dr. Josef Pelz	(3. Juni 2009 bis 31. Mai 2011)
Mag. Peter Gönitzer	(3. Juni 2009 bis 10. Juni 2014)
Michael Gombkötö BR	(19. Dezember 2011 bis 20. Juni 2013)
Walter Hackstock BR	(20. Juni 2013 bis 27. Mai 2015)
<b>Ing. Ewald Kirschner</b>	(seit 1. Juni 2011)
<b>Gernot Wistl BR</b>	(seit 18. April 2012)
<b>MMag. Petra Hums–Ditz (nunmehr Hums)</b>	(seit 1. Jänner 2014)
<b>Manuela Mittheiss BR</b>	(seit 27. Mai 2015)

#### Geschäftsführung

Mag. Helmut Sattler	(3. Juni 2009 bis 16. September 2009)
Elfriede Kraft	(15. November 2009 bis 30. November 2010)
Dipl. HTL–Ing. Manfred Ermischer	(3. Juni 2009 bis 2. Februar 2011)
Mag. Monika Unterholzner	(1. September 2013 bis 1. Mai 2017)
<b>Dipl.–Ing. Werner Markus Böhm</b>	(seit 1. Dezember 2010)

---

**Prokuristen**

Muna Saied-Reuning

(18. November 2014 bis 1. Juli 2017)

Srdjan Vujic

(26. Jänner 2016 bis 1. Juli 2017)

**Mag. Roman Fuchs**

(seit 1. Juli 2017)



Wien, im Februar 2018

Die Präsidentin:

Dr. Margit Kraker



**R**  
**—**  
**H**

